

II m
286

Segen = PRO MEMORIA,
in Sachen

H E R R N

Henrichen und Georgen

Gebrüdern

von und zu Mansbach,

Appellanten:
Contra

Die Fräulinnen

Margrethen Elisabethen,
Claren Annen, Annen Catha-
rinen und Annen Julianen
Geschwistern von Mansbach,

Appellationen.

Worinnen
klar und deutlich gezeiget wird/
daß der uralte

Mansbachische Burg- Friede

bis auf den heutigen Tag in unverrückter

OBSERVANZ

erhalten worden,

und
alle dagegen gemachte Einwendungen
ungegründet und vergeblich seyen/
folglich in

Herrn Erhards von Mansbach

verlassenen

Burg- und Stamm- Sühnern

denen Appellanten die Erb- Folge vor denen Appellationen
ohnwidersprechlich gebühre.



MEMORIA PRO MEMORIA

Handwritten text in a large, decorative Gothic script, possibly a title or header, including the word "Handbuch".

Second section of handwritten text in Gothic script, appearing as a list or index of entries.

Third section of handwritten text in Gothic script, possibly a sub-header or section title.

Fourth section of handwritten text in Gothic script, appearing as a list of entries.

Fifth section of handwritten text in Gothic script, possibly a sub-header or section title.

Sixth section of handwritten text in Gothic script, appearing as a list of entries.





Der Hoch-Fürstliche Fuldaische Lehen-Hof hat von Seculis her in seinen, sowohl an Kayserl. Majestät als andere Stände und des Hochstifts Valallen ausgestellten Attestaten, je und allewege vor eine unfürdenkliche Gewonheit und Herkommen dieses Fürstl. Lehen-Hofs an- und ausgegeben:

„Das die Fuldaische Lehen, so nicht zu Mann-Lehen gehalten, oder NB. keine Burg-Güter seynd / auch keine Burg-Lehen genant werden, NB. noch durch beständige Burg-Frieden oder andere kräftige Verträge ausgeschlossen / sondern dem Erbfall an sich selbstem frey stehen, des Verstorbenen nächsten Freunds und Person von Geblüt oder Sippschaft, beyde Weiblichs- oder Männlichs Geschlechts, ohne Unterscheid erben, das auch in solchem Fall die Tochter oder Schwester den Agnaten oder Vettern, so weiter in der Sippschaft dem Verstorbenen verwand, unangesehen das er von dem Stamm des ersten Acquirenten ist, ausschliessen (1)

Wormit wenigstens so viel ohne allen Widerspruch bezeuget und zu erkennen gegeben wird, das unter der bey dem Fuldaischen Lehen-Hofhergebrachten Successions-Ordnung, in Kraft deren die Töchter denen Agnaten vorgezogen werden, weder die Burg-Güter (2), noch die mit beständigen Burg-Frieden oder andern kräftigen Verträgen verhaftere Lehen-Güter nicht mit begriffen, sondern ausdrücklich davon ausgeschlossen seyn sollen.

Al 2

Dessen

(1) Vid. SCHANNAT Clientel. Fuldens. in Cod. Probat. Num. 629.

(2) Vid. citat. tract. Cod. Prob. num. 624.

Lit. A.

Dessen jedoch ohngeachtet, und als Anno 1732. Herr Ehrhard von und zu Mansbach ohne eheliche Leibs-Erben verstorben, haben dessen 4. Fräulinnen Schwestern, Margaretha Elisabeth, Clara Anna, Anna Catharina, und Anna Juliana von Mansbach, seine verlassene, zum Schloß und Haus Mansbach gehörige, auch mit einem alten Rechts-beständigen Burg-Frieden verhaftete und von dem Hochstift Fulda zu Lehn ruhrende **Burg- und Stamm-Güter** in Anspruch genommen, und seynd von dem Hoch-Fürstlichen Fuldaischen Lehn-Hof am 10ten August 1734. vermittelst anliegender Sentenz sub Lit. A. auch bey denenselben in Possessione, gegen die nächsten Stamms-Agnaten, wider alles Vermuthen, und des Hoch-Fürstl. Lehen-Hofs selbst eigene hierobige Attestata, annaslich manutentret worden, weshalben sie die Agnaten von diesem höchst beschwerlichen Urtheil an ein Hochpreisliches Käyserliches und des Reichs Cammer-Gericht zu appelliren sich gemüssiget befunden, halten sich auch einer gerechten und gedenlichen Reformatorie-Urtheil um do mehr vollkommenlich versichert, je offenbarer zu hellem Tage lieget, und in gegenwärtiger Appellations-Instanz mit unverwerflichen Urkunden überflüssig gezeigt worden, daß diese quactionirte Lehen-Güter von unfürdencklichen Zeiten her unwiderspreechliche Pertinenz-Stücker des Hauses und Schlosses Mansbach, mit hin ubralte **Burg- und Stamm-Güter** / auch mit dem alten Mansbachischen Burg-Frieden verhaftet gewesen, und noch sind, folglich der Erbfall bey denselben an sich selbstem nicht frey stehe, noch des Fuldaischen Lehen-Hofs attestirte Successions-Ordnung in denselben Platz greiffe.

Daß diese quactionirte Lehen-Stücker ubralte zum Schloß Mansbach gehörige **Burg- und Stamm-Güter** / auch unter dem Mansbachischen Burg-Frieden mit begriffen seyen, das können die Gegentheiligen Appellationen in ihren bisherigen Gerichtlichen Exhibitis und dem noch jüngsthin divulgirten Pro Memoria selbstem nicht läugnenn noch in Abrede seyn, sie wissen auch dargegen weiter nichts als dieses, obwolten ganz vergeblich, zu obmoviren, daß der alte Mansbachische Burg-Friede eines theils niemals zu einer rechtsbeständigen Verbindlichkeit gelanget, und andern Theils vor längsthin wiederum per observantiam & actus contrarios gänzlich calliret und aufgehoben seye, weshalben es auch dermahlen nur allein noch darauf ankommt:

Ob und wie weit die gegen den Mansbachischen Burg-Frieden und dessen Verbindlichkeit von denen Appellationen gemachte Einwendungen in facto und zu Recht beständig seyen?

Um nun deren Ungrund einem jeden Unpartheyischen desto klarer und deutlicher vor Augen zu legen, so crachtet man vor nöthig,



nöthig, vor erst die rechtsbeständige Observanz und Verbindlichkeit dieses alten Mansbachischen Burg-Friedens ab eius origine in möglichster Kürze zu deduciren, so dann den offenbahren Unfug derer Gegentheiligen Einwendungen zu zeigen. So viel dennach

1.) diesen Burg-Frieden zu Mansbach und dessen hergebrachte Observanz betrifft, so hat es damit nachfolgende Beschaffenheit:

Anno 1359. errichteten Heinrich, Hermann und Bertold, Gebrüdere von Mansbach, aus welchen damalen der Mansbachische Manns-Stamm noch einzig und allein bestunde, den sub Lit. B. anliegenden Burg-Frieden miteinander, worinnen sie nicht nur unter sich und ihren Erben eine rechte und wahre Gan-Erbenschaft in dem Haus zu Mansbach und allen dessen An- und Zugehörungen auf ewig und beständig fest stellten, sondern auch insbesondere wegen derer Töchter, welche damalen waren, oder hiernach werden möchten, und deren Successions-Recht an das Haus Mansbach und dessen Zugehörungen, als ein ewig geltendes Gesetz verordneten:

„Were auch das Unser eyner Töchter hett und nicht Summe, dy Töchter solde man abscheidenn myt Geld als das Hus und solch Erbe wert were da der Tochter Vater ingegessen hett, oder darinne er sässe als Unser Fründe des Stamms von Mansbach vrscheidentlich ducht ic.

Weilen auch damahlen noch eine Fräulein von Mansbach Namens Giselä, Ludigers von Mansbach Tochter, im Leben, und mit ihnen in sechsten Grad verwand gewesen, welche noch einen Antheil an dem Schloß Mansbach hatte; So extendirten sie auch noch anno, 1377. ihren Burg-Frieden auf dieselbe und stellten also sothanen Burg-Frieden unter sämtlichen Theilhabern des Hauses Mansbach allenthalben richtig und in eine solche vollkommene Bollständigkeit, woran wenigstens von Seiten derer sämtlichen Interessenten nicht das allgeringste weiter ausgeföhrt werden konte, laut der Anlage sub Lit. C.

Anno 1490. giengen Conrad und Hans von Mansbach, als aus welchen der ganze Mansbachische Manns-Stamm, massen der dritte Bruder Heinrich von Mansbach ohne Erben verstorben, ganz allein bestunde, noch weiter, und ließen zu desto mehrerer Sicherheit und Bekräftigung diesen ihren alt-hergebrachten Burg-Frieden, nach Ausweis der obigen Beylag sub Lit. B. auch von ihrem Leben-Herrn, dem Abt Johann zu Fulda, von Fürstl. Lehen-Hofs wegen confirmiren, worinnen sie unter andern verordneten, daß die Mansbachische Töchter eines jeden Stammes künftig hin vor ihre Abfindung mehr nicht als 600. fl. von denen überbleibenden Agnaten bekommen und haben sollen, verbiß:

„Haben Wir Uns des also vor onser beder Erbnehmer veremicht, ab das were das Unser an manlich Lieberben abging

B

abging und Tochter hinder Jme verliſſe, ſo ſult der ander
 „Unſer männlich Liebes demſelben Töchtern wie vil der we-
 „ren doch nicht mehr dann Sechs Hundert Gulden vor Jren
 „Theil des halben Sloſſes Manspach mit ſynen Tzu und Zu-
 „gehorden - - - geben und ſy damit abzulöſen haben zc.

Lit. D.

Sie vertheilten ſich über das noch zu gleicher Zeit in die ſämtliche
 Mannsbachſche Güter (woraus abermal zu erſehen, daß
 der dritte Bruder Heinrich allſchon geiſtlich geweſen) und beſtätig-
 tigten in dem ſob Lit. D. anliegenden Theilungs-Brief den alten
 Burg-Frieden nochmalen auf ewig, und mit folgenden Worten:
 „Daß auch alles alſo eyn ewige ſtete Zugehörigkeit des
 „Sloſſ Manspach wy Uns das von den obgedacht Unſern El-
 „tern ſelgen uferſtorben und herkommen iſt, das Wir alſo
 „vor Uns und Unſer Erbin ſämtlichen darby zu bliben und
 „unwiderrufflichen zu laſſen und bewilligen in und mit
 „craft dieſes Briſſs und ſol damit nach Luth Unſers Burg-
 „Friedens Briſſ zu ewigen Geſchriben alſo gehalten werden,
 „doch Uns an andern Unſern Gütern und Gerechtigkeiten
 „hierin nicht begriffen unſchädlich.

So vorſichtig und verbindlich nun dieſer Burg-Friede al-
 leenthalben zu ſeiner ohnwiderrufflichen Vollſtändigkeit gediehen
 iſt: So unverrückt iſt derſelbe auch in denen nachherigen Zeiten,
 und bis auf derer Appellatinnen ſelbſt eigenen Vatter bey dem
 Geſchlecht von Mansbach dergestalten in beſtändiger Obſervanz
 und Würcklichkeit gehalten worden, daß alles dasjenige, was
 von der Gegenseite darwider obmoviret werden wil, entweder ad
 casum praesentem nicht zu appliciren ſiehet, oder doch wenigstens
 denen Stamms-Agnaten an ihrem hierdurch in perpetuum er-
 langten Jure quæſito nicht das mindeste präjudiciren kan. In-
 beſondere haben die Mansbachſche Töchter ſich nie einfallen laſ-
 ſen, dieſen Burg-Frieden und deſſen Verbindlichkeit anzufech-
 ten, ſondern vielmehr nach Maſſgab deſſelben auf die Mansbachſche
 Burg- und Stamm-Güter Verzicht gethan, und ihre darinnen
 verordnete Abfindung ohne allen Widerſpruch angenommen,
 allermassen, um ſolches nur mit einigen Exempeln durch ver-
 ſchiedene Zeiten hindurch beliebter Kürze halber zu bewahrheiten,

Lit. E.

Anno 1491. Margretha von der Thann gebohrne von Mans-
 bach nach der Anlage ſob Lit. E. bey ihrer damaligen Verheirathung
 auf alle väter- und mütterliche Erbe auch ſonſrige Anfälle Ver-
 zicht gethan, und darbey zwar, wann ihr Vatter keine männliche
 Erben verlaſſen würde, ſich den Anfall auf deſſen übrige Güter
 referiret, wegen deſſen Antheils an dem Schloß Mansbach und
 deſſen Zugehörungen aber den Burg-Frieden und deſſen Verbind-
 lichkeit mit folgenden Worten agnosciret:

„Doch

„Doch daß sie an dem Schloß Mansbach mit seiner Zugehörung, als die im Theilungs-Brief geleitert ist, nicht weiter denn nach laut des Burg-Friedens ererben sollen.

Nach über das

Anno 1524. als derselbe die in der Confirmation des Burg-Friedens de anno 1490. zu Abfindung derer Töchter festgestellten 600. fl. wirklich ausgezahlt worden, nach Ausweis der Anlage sub Lit. F. mit ausdrücklicher Beziehung auf besagten Burg-Frieden, quittiret hat. Auf gleiche Weise und da

Anno 1596. George Daniel von Mansbach sich mit Barbara von Lichtenstein verehelichte, wurde in denen damahlen errichteten Ehe-Pacten nach der Anlage sub Lit. G. abermahlen der Mansbachische Burg-Friede nachfolgender mafen zum Grund gesetzt:

„Wär aber die genannten Eheleute eheliche Leibs-Erben, die sie miteinander zeugen, hinter ihnen verlassen würden, so soll ihr Beeder Haab und Güter miteinander nach den Lauds-Rechten und Gewohnheit des Stiffes Fulda, NB. auch denen von Mansbach ihrem Burg-Frieden und Verträgen nach vererbet seyn.

Anno 1602. befanden sich Georg Christoph, und Fritz von Mansbach wegen überhäufeter Schulden Last in solchen beschwerlichen Umständen, daß es mit ihnen gar zu einem Concurus gelangen wolte. Die übrige Gan-Erben zu Mansbach namentlich Georg Daniel, Johann Hermann und Friedrich Geuß, Gebrüdere und Bettern von Mansbach, schlugen sich deswegen ins Mittel, und vereinigten sich nicht nur mit denselben nach der Anlage sub Lit. H. worinnen sie den Mansbachischen Burg-Frieden derselben als ein verbindliches Pactum familiae folgender mafen zum Grund setzten:

„Dieweil (sc. zwischen Georg Daniel und Johann Hermann an einem, und Friedrich Geuß am andern Theil) in Zweifeln gezogen; Ob auf den Fall, der auch Edle und Ehrenweirte, sic Georg Christoph, oder dessen Bruder Friedrich von und zu Mansbach, ihre noch inhabende Güter künftlichen vererben, fern, und gedachte seine Bettern von Mansbach in Kauf derselbigen sich einlassen würden, in die Stämme oder Häupter zu kaufen, auch wie es mit dem zu halten seye, was ihnen oder den andern NB. der alte Mansbachische von einem regierenden Herrn Abten, als Lehen-Heerrn confirmirten Burg-Frieden, auf begebenden Todes Fall gedachtes Georg Christophs und seines Bruders Friedrichs von Mansbach nutzbarlich zutragen möchte zc.

sondern auch in dem anno 1604. wirklich unter ihnen erfolgren Verkauf nach der Anlage sub Lit. I. die unverrückte Verbindlichkeit

feit und obervanz ihres Burg-Friedens mit folgenden Worten ausdrücklich vorbehalten:

„Dass durch diesen Vergleich oder Kauf, dem NB. Burgo
 „Frieden und andern Verträgen durchaus nichts pre-
 „judicialisches erfolgen / oder ein und das andere Theil
 „sich deswegen ichtwas zu behelffen haben solle.

Anno 1618. haben sich Georg Daniel, und Otto Heinrich von Mansbach mit ihres Bettern, vorerwehnten Friederichs von Mansbach, Bruder und Schwester Töchtern Margretha Catharina Verwitwibten von Wildungen und Margretha Christina Verwitwibten von der Thann, über vorbeſagten Friederichs von Mansbach hiernächst verlassende Güter sich vorläufigt dahin verglichen, daß erwehnte beyde Wittwen gegen Herausgibt einer nach denen damaligen Umständen regulirten Summen Geldes, an die Stamms-Agnaten lassen sollen. (3)

Lit. K. Anno 1626. hat Friederich von Mansbach seinen übrig ge-
 habten Antheil am Schwerzel-Grund endlich auch noch an seine Stamms-Agnaten, und zwar auf die ann. 1602. & 1604. allbe-
 reits festgestellte Principia nach der Anlage sub. Lit. K. verkauft, solchen Kauf durch den Fürstl. Kuldsaischen Lehen-Hof confirmiren lassen und dieselbige coram Notario & Testibus würcklich immiret. Diesen Verkauf hat zwar nach mehrberührten Friederichs von Mansbach Ableben, obgenante Wildungische Wittib Margretha Catharina gegen den anno 1618. errichteten vorbeſagten Vergleich und gegen den mit dem Defuncto allenthalben zu seiner Vollständigkeit gebrachten Kauf-Contract, ohne allen Zug und Recht ansichten wollen, auch bey dem Fürstl. Lehn-Hof dergestalten auf ihre preces importunas ingrels gefunden, daß derselbe die Stamms-Agnaten zu einem Vergleich mit ihr auf alle Weise zu disponiren gesucht, auch in gewisser Mase würcklich darzu gebracht hat: nachdeme aber sie die Agnaten sich eines bes-
 sern besonnen und zu Erfüllung dieses nichtigen und widerrecht-
 lichen Vergleiches nicht schuldig erachtet, sondern und als sie dar-
 zu ann. 1638. von dem Lehen-Hof zu Fulda angehalten werden wollen, dagegen ihre Zuflucht an das Kayserl. Cammer-Ge-
 richt genommen, so wurde hierüber so lange gestritten, bis end-
 lich ann. 1680. dieser Streit zum theil und in gewisser Mase güt-
 lich beygelegt worden. Und dieser nichtige, Vertrags-widrige
 auch von der Appellatinnen Uhr- und Groß-Vatter selbstem be-
 ständig widersprochene Calus solle denen Appellatinnen bey ihrem gegenwärtigen eben so offenbahrem Unfug gleichwohlen das Haupt-Palladium seyn, wovon hierunten weitere Erwöhnung folgen wird.

Anno

(3) Vid. Appellatische Exception Schrift secunde Instantie. Besl. Lit. E. wo-
 rinnen die Worte alleinigen Erben, und gewilliger Abtreit- und
 Ueberlassung ihres künftigen Erbtheils / vergeblich capiret werden.

Anno 1651. hat Johann Friederich von Mansbach das halbe Schloß Mansbach wegen ererbter und auf sich gehabter grossen Schulden = Last anfänglich dem Hoch = Fürstl. Hause Hessen = Cassel zu überlassen die Intention gehabt, nachhero aber sich mit dem Hessischen General = Lieutenant von Geyslo in Tractaten eingelassen, endlich auch dieses Stamm = und Burg = Gutth an denselben würcklich verkauft. Ob nun wohlten durch dergleichen aus Noth vornehmende Veräußerungen an Freunde, wann anders zuorderst an die Agnaten die vorgängige Inererbierung geschieht, und diese den Näherkauf nicht thun wollen oder können, dem Mansbachischen alten Burg = Frieden eigentlich nicht contraveniret wird; So zeigen doch die dessfalls vorhandene weitläufftige Acten, wie sehr und heftig Ehrhard Friederich von Mansbach, ihrer beyder des Appellanten und Appellationen leiblicher Gross = Vatter sich gegen diesen Verkauf gesetzt hat, und solchen als eine Contravention ihres alten Burg = Friedens und Pacti Familiz ansehen wollen.

Insunderheit ist aus der Anlage sub Lit. L. zu ersehen, wie ernstlich und nachdrücklich er bey dem Ritter = Directorio des Orts Röhn und Werra die fest = stehende Verbindlichkeit, auch unfür = denckliche und unverrückte observanz des Mansbachischen Burg = Friedens Anno 1652. verteidiget: Und aus der Anlage sub Lit. M. erhellet, wie er bey dem Fürstl. Leben = Hof zu Fulda gegen diesen Verkauf und damit solcher nicht confirmiret werden möchte, eingekommen, woraus insunderheit nachfolgende Worte anhero wohl zu bemerken sind:

- „Und aber hiervor in ann. 1490. zwischen dem Stamm
- „Mansbach ein bis dahero jederzeit in observanz gehaltenen,
- „von dem Hochwürdigem Fürsten und Herrn Herrn Johann
- „damahligen Aytlen des Fürstl. Stiffts Fulda Christlöbli =
- „cher Gedächtnis confirmirter Burgel = Friede usfgericht
- „vorhanden, Crafft dessen nit zuzugeben, das aldiervveil
- „noch jemandt unsers Stammes Schild und Nahmens am
- „Leben, andere frembde Geschlechter alhier einzulassen &c.

Es hat auch der Fürst und Ayt Joachim zu Fulda damalen eben = falls die Verbindlichkeit und observanz dieses Burg = Friedens selbst erkant, und deswegen in dem untern 2ten Junii 1652. an den General = Lieutenant von Geyslo abgelassenen Schreiben (4) befragten Verkauf folgender massen entschuldiget, und diesem Burg = Frieden nicht zuwider gehalten:

- „So gehet ja derselbe (nemlich Burg = Friede) in seinem
- „buchstabilichen Inhalt allein dahin, wenn einem von
- „Mansbach seines Guts und Erbs ichwas feile würde,
- „dasz derselbedas vor andern seinen Gau = Erben zu kauffen an =

(4) Vid. die diesseitige Replie = Schrift Primz Infantiz Deplage Lit. U.

ten und gehen solle vor allemänniglich um solch Gelt als
 ihr beyder Freund des Stamms von Mansbach annehme-
 lich und bescheidenlich deucht, wollen sie das nicht kauf-
 fen, so mögte der Verkäufer es verkauffen wie er wolle &c.
 Anno 1668. haben die vier Gebrüdere Daniel, Carl, Otto
 Henrich, derer Appellatinnen Vatter, und Ludwig Appellantis
 Vatter, alle von Mansbach, eine abermalige Verloos- und Brü-
 der-Zheilung unrer sich vorgenommen und darinnen von neuem
 fest gesetzt, das wann einer oder der andere von ihnen Gebrü-
 dern ohne Leibes-Erben (nemlich wie solche nach dem alten Burg-
 Frieden und unfürdencklichen Oblervanz Successions-fähig sind)
 über kurz oder lang abgehen würde, das alsdann denen noch le-
 benden Gebrüdern oder ihren Erben die Succession zu gleichem
 Recht anfallen, und davon extra Familiam nichts entwendet wer-
 den solle (5). Endlich und als

Anno 1688. Herr Otto Henrich von Mansbach, der Appel-
 latinnen Vatter, dem Verlaut nach, damit ungieng, das er seine
 Güter an einen Reichs-Fürsten verkaufen wollen, so schrieb des-
 wegen Herr Ludwig von Mansbach, Appellantis Vatter, nach der
 Anlage sub Lit. N. an denselben, und bezoge sich in sothanem
 Schreiben abermalen auf dieses Pactum Familiaz mit folgenden
 Worten:

Lit. N.
 M. iii.

„Ich wil daherö nicht berüren ob hierbey eine Ubereifung,
 „ob es unsern Pactis Familiaz oder den gemeinen Rechten, con-
 „form, oder wider Ritter-Ordnung, Kayserl. verpante Privi-
 „legien und declarationes schynmüchte &c. &c.

Gleichwie nun aus vorangeführten wenigen Urkunden,
 deren man erfordernden Falls noch gar viele und mehrere bey-
 bringen könte, so klar als die helle Sonne erscheinet, (a das der
 Mansbachische Burg-Friede ann. 1359. von dem sämtlichen da-
 malen im Leben gewesenen Mann-Stamm von Mansbach wohl-
 bedächtlich, und als ein ewig geltendes Gesetz und Pactum Fami-
 liaz vor alle Descendenten, errichtet, (b von denen Nachfolgern
 ann. 1490. in perpetuum erneuert und weiters erläutert, auch (c
 von dem Fürstl. Lehen-Hof zu Fulda auf das verbindlichste be-
 stätiget und confirmiret, folglich allenthalben zu seiner Rechts-
 beständigen Verbindlichkeit gebracht, und als ein Lex pragmatica
 Familiaz Mansbachiana bey allen Descendenten usque in infinitum
 eingeführet worden, wodurch (d sämtliche männliche Successores
 von Mansbach eine in observantia Curiz Feudalis Fuldenise selbstem
 gegründete Vorzüglichkeit vor denen siliabus etiam proximioribus,
 mithin ein solches Jus quæsitum, und zwar a tempore conditi &
 confirmati hujus Pacti, erlanget, welches ihnen von niemanden, und
 wann gleich noch so viel actus contrarii, wie doch nicht ist, bezubrin-
 gen wären, mit Bestande Rechtens und secundum praxin Germaniaz &

com-

(5) Vid. Die gegentheilige Exception-Schriftt secundæ Instanz Beplag. Lit. H. & I.

communem Doctrinam probatissimorum Jureconsultorum (6.) entzogen werden kan, da zumalen (e von der Gegenseite durch beyde Instanzen hindurch bisher nicht das allergeringste beygebracht oder gezeigt werden können, wo dieses mit allen Rechts-erforderlichen Requisitis errichtete Pactum Familiae und Burg-Friede auf eine zu Recht beständige Weise hinwiederum von dem Mansbachischen Stamm wäre aufgehoben und cassiret worden, insonderheit aber und (f derer Appellanten Vatter, Groß-Vatter, und Uhr-Groß-Vatter die unverrückte observanz und Verbindlichkeit dieses Burg-Friedens gegen alle anmaßliche Contravenienten selbst auf das äußerste verfochten und behauptet, mithin unverneinlich vor ein wahres und verbindliches Pactum Familiae agnosciret und erkennet haben; Also ist es

1.) Denen Appellanten um so viel unverantwortlicher, daß sie gegen diese Väter-Groß-Väter- und Uhr-Groß-Väterliche Er- und Bekantnisse rechtswidrig angehen, und ihren offenkundigen Unfug so gar mit solchen an sich nichtigen factis und angeblichen Praejudicijs behaupten wollen, welche diese ihre Eltern und Groß-Eltern so heftig widerstritten haben, überhaupt auch gar nichts zu ihrem Vortheil dienen können. Darn

1.) Wissen die Appellanten in ihrem also genannten PRO MEMORIA und übrigen Gerichtlichen Exhibitis, welches hiezumit unbillig acceptiret wird, gegen den ann. 1359. errichteten Burg-Frieden und dessen Verbindlichkeit nicht das geringste einzuwenden und auszufüllen, folglich beruhet derselbe an- und vor sich auf seinem guten Grunde: Es will auch

2.) Gar nichts sagen, wann dieselbe gegen die Erneuerung dieses Burg-Friedens, und darauf gefolgte Leben-herrliche Confirmation de ann. 1490. obmühen wollen, daß unter denen damalen im Leben gewesenem dreien Gebrüdern von Mansbach der dritte Bruder, Nahmens Heinrich, welcher doch noch sieben Jahre hernach mit belehnet worden, diese Erneuerung des alten Burg-Friedens nicht mit vollzogen hätte, und also dieses Geschäft nicht allenthalben zu seiner vollständigen Verbindlichkeit gediehen, sondern nur ein nudum pactum restrictivum inter solos duos fratres eorumque heredes, versprochen wäre, des Endes

E 2

auch

(6) Wie solches unter andern COCCEJUS in Diss. de Ordin. succedentem. illustr. in terris. Sect. 2. §. 4. 5. & 6. sehr wohl und gründlich zeigt, und darauf mit folgenden Worten schließt: Contat igitur indubitate, hujus Successionis fontem ac Regulam esse: Jus Successoris non incipere a momento demum novissimae Successionis, sed a momento primae dispositionis: ex hac enim omnibus praedium ordine suo concessum; ex hac adeo omnibus, etiam futuris, de familia Jus quaesitum; ex ea omnes sunt Creditores, quibus fideicommissum ut res alienum debitum est. Ab ea igitur Jus omnium incipit, atque ab eo momento originem habuit, & in id solum, quod ea comprehensum, non quod a novissimo possessore relictum est, succeditur. Ab eo ergo tempore omnibus, qui ordine succedunt, retro Jus natum fuit.

auch als eine Dispositio universalis, causam perpetuam habens, ac omnes posteros indistincte obligans, nicht bestehen könne. Dann vorerst zeigt der hieroben beygelegte Theilungs-Brief de ann. 1490. sub. Lit. D. daß Conrad und Haus von Mansbach, mit Ausschließung des dritten Bruders, die sämtliche Mansbachische Güter unter sich vertheilet, mithin derselbe nothwendig allschon geistlich gewesen seyn müsse: Hernach so ist aus denen ältern Zeiten nicht unbekant, daß die in geistlichen Stand getretene Brüder, so lange sie noch die Hoffnung gehabt, daß sie wieder weltlich werden können, sich von der Coinvestitur niemalen ausschließen lassen, im allenfals, und wann die weltliche Brüder ohne männliche Erben abgehen würden, sich zu verehlichen, das Geschlecht fortzupflanzen, und die aperturam feudi zu verhüten: Und über das alles ist in gegenwärtigem Fall schon genug, daß Heinrich von Mansbach weder männ- noch weibliche Erben verlassen, folglich niemand jemahlen in der Welt gewesen, oder noch ist, welcher in seinem Nahmen diesen Burg-Frieden widersprechen könne, sondern vielmehr die Appellationen von einem derer beyden übrigen Gebrüdern, welche damalen den Burg-Frieden erneuert und vom Lehen-Hof confirmiren lassen, undspürlich abstammen, mithin ihnen die Exceptio de jure tertii dissals offenbarlich im Wege steht. Noch weniger meritet

3.) Die allgeringste Consideration, wann sie bey der Margrethen von der Thaum, gebornen von Mansbach, Ehe-Pacten de ann. 1491. und über ihre Abfindung ausgestellte Quitzung de ann. 1524. obmoviren, daß dieses ein unicum Exemplum sine Exemplo seye, anebst sie so viele, wo nicht mehrere, Lehen-Güther zu und um Mansbach herum gelegen, von ihrem Vatter geerbet, als des Johannis von Mansbach Söhne bekommen; dann eines theils ist das Letztere, und daß dieselbe zu denen Burg- und Stamm-Güthern gehöret, noch mit nichts erwiesen, andern Theils ist hieroben bereits mit mehrern Exempeln dargethan worden, daß dieses gar nicht ein Exemplum sine Exemplo, sondern vielmehr ihr Verzicht, weil solches der noch vorhandene erste nach dem erneuerten und confirmirten Burg-Frieden de ann. 1490. gewesen, eine Vorschrift seye, wornach alle folgende regulirt und interpretirt werden müssen, bevorab dieselbe ihren Verzicht zwar anfänglich nur auf ihres Vatters und dessen männlichen Stammes Abgang restringiret, darbey jedoch ausdrücklich mit anzüget, daß sie weiter nicht, als nach Maagab des Mansbachischen Burg-Friedens, zu erben habe, mithin die Regul fest stellet, wornach alle übrige Verzicht-Briefe derer Mansbachischen Töchter, wann gleich bey ein oder andern der Burg-Friede nicht ausdrücklich erwehnet worden, dennoch auszudeuten und zu verstehen seyen. Am allerngerintesten aber ist

4.) Daß

4.) Daß nach dem Gegentheiligen Pro Memoria auch des Ludigers von Mansbach, als unici Superflitis Söhne dieses alte oder ein gleiches Pactum wieder unter sich und ihre Posterität hätten einführen müssen, solches aber nicht gethan, sondern, der gemeinen Successions-Ordnung des Zulaußigen Lehn-Rechts ihren freyen Gang gelassen, und eben deswegen nach ihres Vatters, gedachten Ludigers Tode sich mit ihren Schwestern durch Vermittelung des Lehen-Herrn und einiger Schieds-Freunde, sowol racione alimentacionis, als wegen ihrer der Töchter Erbschaft und Gerechtigkeit anno 1561. verglichen, folglich das alte Pactum ganz hintangesehet, und solchergestalten pro nullo geachtet hätten. Dann vorerst ist noch nie kein Rechts-Lehrer oder sonst ein vernünftiger Mensch so ungereimt gewesen, welcher stato ret hätte, daß kein Pactum Familiae gültig und verbindlich seyn könne, wo nicht solches von einem jeden Successore allemal von neuem und mit neuen Solennitäten eingeführet und bestätiget werde, sondern es ist schon genug, wann diese Einführung einmal in Rechtsbeständiger Form auf alle Nachkommen geschehen; mithin achter man auch nicht nöthig, sich bey diesem offenbaren absurdo weiter aufzuhalten. Hernach so möchte man wohl sehen, worin durch den zwischen besagten Ludigers von Mansbach Söhnen und ihren unverheuratheten zweyen Schwestern anno 1561. errichteten Vergleich dem alten Mansbachischen Burg-Frieden contraveniret, oder derselbe gar aufgehoben worden, und wie die Appellatinnen dieses Vorgeben wahr machen wollen? Dann daß erwähnte Töchter wegen ihrer angeforderten Erbschafts-Gerechtigkeit sich mit ihren Brüdern verglichen, solches ist dem Burg-Frieden nicht zuwider, sondern vielmehr in demselben ausdrücklich gegründet, wann zumalen noch andere von deren Mutter oder sonsten berührige beweg- und unbewegliche Güter vorhanden gewesen, welche unter die in dem Burg-Frieden begriffene alte Burg- und Stamm-Güter nicht gehören: Und wann weiters in besagtem Vergleich de anno 1561. gedachten beyden Schwestern der Anstis auf dem Haus Mansbach und dessen Zugehörungen reguliret und eingerichtet wird, so ist solches wiederum dem Mansbachischen Burg-Frieden nicht zuwider, sondern vielmehr demselben gemäs, auch nach der allgemeinen Praxi, wo die Töchter in denen Stamm-Gütern nicht miterben, sondern sich abfinden lassen müssen, bey allen Häusern und Geschlechtern üblich, und daß denen unverheuratheten Töchtern in ihres Vatters Hause der Anstis und Unterhalt gelassen werde, an und vor sich recht und billich, mithin dieser Einwand eben so eitel und vergeblich, als wann

5.) Die Appellatinnen aus der Innen Einigung von Mansbach, bey ihrer zweymaligen Berehligung, nemlich anno 1564. und anno 1574. ausgestellter Verzicht-Brief eine Convention gegen den Mansbachischen Burg-Frieden erzwingen, und

D

solche

solche dardinnen setzen wollen, daß dieselbe den ledigen Anfall weiter nicht als auf den Abgang ihrer Brüder und deren ehlichen Leibes-Erben gestellet, folglich die übrige Stamms-Agnaten ausgeschloffen hätte; Allermassen vorerst in ihr der Amten Cunigunden von Mansbach, wann sie auch die Intencion gehabt hätte, Kräften und Mächten nicht gestanden, gegen den Burg-Frieden in ihrem Verzicht-Brief etwas widriges mit Bestande Rechtens einfließen zu lassen, als welches an und vor sich null und nichtig gewesen wäre: Hernach so bekennet dieselbe ausdrücklich, daß sie diesen Verzicht also thun und leisten wolle, wie solches von altere unter denen von Adel (und also um so viel mehr bey ihrem eigenen Geschlecht) Herkommens und gebräuchlich seye: Sodann sind bey dergleichen Successions-Fällen nicht die Burg- und Stamm-Güter allein, sondern auch andere unter den Burg-Frieden nicht gehörige Bona mobilia & immobilia gemeinlich mit vorhanden, folglich muß der auf die Brüder und ihre ehliche Leibes-Erben determinirte Ruckfall cum grano salis verstanden, und nur auf diese letztere Gattung restringiret, nicht aber auch zugleich auf die Burg- und Stamm-Güter extendiret werden, wie dann oberwehnter massen Margretha von der Thaum in dem älteresten vorhandenen Mansbachischen Verzicht de anno 1491. ihren ledigen Anfall eben also restringiret, und den Burg-Frieden ausdrücklich ausgenommen und vorbehalten hat, und ein gleiches in denen nachfolgenden Verzichten, besonders aber in Georg Daniels von Mansbach mit Barbara von Lichtenstein ann. 1596. errichteten und hieroben bemerckten Ehe-Pacten beobachtet worden, folglich die Interpretation sich von selbst machen lästet.

6.) Solle denen Appellationen auch der ann. 1606. vott Georg Christoph und Friederich von Mansbach an seine Stamms-Agnaten geschehene Verkauf zu einer contravention gegen den Burg-Frieden und deswillen dienen, weilen Friederich von Mansbach gar keine Erben und dessen Bruder Georg Christoph nur eine Tochter gehabt, folglich der im Burg-Frieden enthaltene Casus Successionis hier ohne dem erschienen, mithin nicht nöthig noch vermuthlich gewesen wäre, daß die Agnaten diese ruckfällige Güter so theuer hätten erkauffen sollen, über das auch bey denen vorgegangenen Kaufs-Tractaten die Stamms-Agnaten selbst an der Verbindlichkeit des Pacti, und ob die Verkäuffere bey so bewandten Umständen ihre Güter veräußern können, zweiffelt hätten; Alleine vorerst ist bey diesem Kauf ausdrücklich reserviret worden, daß hierunter dem Burg-Frieden nichts zum Präjudiz geschehen solle; hernach ist besagtem Burg-Frieden auch nicht zuwider, daß ein Agnat zudringender Schulden oder sonstigen Nöthen halben sein Antheil, wann er solche denen Stamms-Agnaten zuforderst anbietet, ausdrücklich begründet, weshalben auch denen kauffenden Agnaten der hierüber gehabte Zweifel

Zweifel damalen benommen, und allenthalben dem Burg-Frieden gemäs verfahren worden, mithin ist dieser Einwand, und die bey denen Worten: in Zweifel gezogen zc. gemachte schlechte Critique abermalen unerheblich und unsonst, und beruhet schlechterdings in einer nichtswehreten Wort-Verdrehung: dergleichen ebenfalls und

7.) Die Appellationen bey dem anno 1618. mit denen Wittwen- und Thannischen Wittwen errichteten vorläuffigen Vergleich, sich zu Schulden kommen lassen, als worbey sie wiederum, weil sie sonst nichts erhebliches aufbringen können, auf eine ungereimte Art und Verdrehung die in diesem Vergleich mit eingeflossene unschuldige Redens-Arten: **Alleinziges Erben ab intestato &c.** Item: **Zu gütwilliger Abtretung, und Ueberlassung ihres künfftigen Erb-rechtens uf solchen Güter zc.** vergeblich zu capiren suchen.

Dann gleichwie besagte Wittwen des Friederich von Mansbach nächste Erben und Heredes ab intestato, in Ansehung seiner Mobilien und derjenigen etwa noch gehaltenen Güter, welche unter dem Burg-Frieden nicht begriffen gewesen, wohl genennet werden mögen, auch in solchem Verstand und anders nicht bey solchen Vergleich zu nennen sind; Also weist dieser Vergleich von selbst an, wie die Worte. **Gütwillige Abtretung** zc. gefasset und verstanden werden müssen, und wie diese also genante Gütwilligkeit sich durch Vollziehung dieses Vergleichs von selbst in eine Nothwendigkeit resolviret, und zum Mittel dienen sollen, um mit denen Stammis-Agnaten wegen ihrer unstrittigen und vorzüglichlichen Erb-Folge in keine Weitläuffigkeiten zu gerathen, allermaßen und wann diese apirte Worte den ex adverso erdichteten Sinn und Verstand gehabt haben solten, oft besagte Wittwen wohl thöricht gewesen seyn würden, sich von denen Mansbachischen Stamm-Gütern mit Geld abfinden zu lassen. Ferner und

8.) Wil von denen Appellationen das Hauptwerk und der vornehmste Grund ihres Unfugs darinnen gesucht und gesehet werden, daß die Stammis-Agnaten zwar anno 1628. oberwehnten Friederichen von Mansbach seine Güter abgekauft, die Wittungische Wittib hingegen, als seines Bruders Tochter, sothanen Kauf angefochten, und durch Hülffe und Beystand des Fürstlich Suldaischen Lehen-Hofs denen Agnaten anno 1629. einen Vergleich und Erhöhung des Kaufschillings abgedrungen hätte, folglich an den Burg-Frieden weiter nicht gedacht worden wäre. Nachdem aber die Mansbachische Agnaten diesen anno 1629. ihnen durch scharffe Bedrohungen von dem Lehen-Hof abgedrungenen Vergleich mit allen seinen so hoch angerühmten formulis amplissimi zu keiner Verbindlichkeit kommen lassen, sondern selbst wieder übere hauffen gestossen, auch als an dem Lehen-Hof anno

1678. gegen sie ein widriges Urtheil ausgefallen, an ein Hochpreißl. Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht appelliret, alwo die Sache auch unerörtert hangen verblieben, bis endlich und darzu noch eine Mansbachische Wittib anno 1680. sich mit der Bildungischen Wittib Nachkommen, pro redimenda vexa verglichen, wie solches albereits in denen diesseitigen Exhibitis, der Länge nach an und ausgeführet worden: So leget sich der Gegentheilige Unfug hieraus von selbst zu heiteren Tage, allermaßen eines Theils der Bildungischen Wittib anmasslicher Widerspruch und Ausflehnm bis diese Stunde noch mit keinem Rechtskräftigen Urtheil zu iustificiren stehet, folglich als ein ausgemachtes und unwiderprochenes Prajudicium, wann auch hiedurch denen Stamms-Folgern an ihrem durch den Burg-Frieden erlangten Jure quæsito hätte præjudiciret werden können, ganz vergeblich obmovret wird, andern Theils des Friederich von Mansbach damalen verkaufte Güter im Schwerzel Grunde eigentlich nicht zu denen Mansbachischen Burg- und Stamm-Gütern gehören, vielweniger solches von der Gegenseite aus dem Kauf-Brief und dessen Worten: *Alle meine Mansbachische Güter* u. dargethan worden, weilen der seinem Batter Bernhard von Mansbach zugestandene Antheil an dem Schloß Mansbach und dessen Burg- und Stamm-Gütern seinem Bruder Georg Christoph in der brüderlichen Theilung zugefallen, er aber seine Erb-Portion in dem Schwerzel Grund bekommen, mithin beydes gar wohl bey einander bestehen kan, daß dieses Friederichs verkaufte Güter zwar Mansbachische Güter gewesen, aber gleichwol nicht zu denen Mansbachischen Burg- und Stamm-Gütern gehöret haben, folglich dieses so hoch aufgemußte Prajudicium sich um do mehr hinweg wiederum in seine offenbare Nichtigkeit resolviret, je mehr sich die Appellationen schämen sollen, daß sie dieses widerrechtliche Actum der Bildungischen Wittib, worgegen ihr sel. Groß-Batter Ehrhard Friederich von Mansbach bis in seinen Tod so hefftig gestritten, nun gar zum Behuf ihres suglosen und widerrechtlichen Gesuchs zu employren sich unterfangen mögen. Auf gleiche Weise und

2.) Suchen die Appellationen in dem anno 1652. von Johann Friederich von Mansbach an den General-Lieutenant von Geyso geschehenen und hieroben bereits mit allen seinen Umständen berührten Verkauf, einen ganz vergeblichen Vortheil, weilen zwar der Burg-Friede die conservation des Manns-Stamms zum Endzweck hat, und eben deswegen auch die Töchter, so lange Stamms-Agnaten vorhanden sind, ausschließet, dahingegen aber auch die aus zudringender Noth vornehmende Veräußerung in gewisser Maasse zulasset, und eben deswegen hat das Ritter-Directorium Orts Rohn und Berra sothanen Verkauf nicht darzu, als ob der Burg-Friede, welchen dasselbe vielmehr vor rich-

tig agnosciret, ein non Ens wäre, sondern aus der Ursache vor
 kräftig erkant, weil Herr Ehrhard Friederich von Mansbach die
 Eintrett- oder Ablags-Gelder nicht prästiren können noch wollen,
 inmassen die Anlage sub Lit. O. des mehreren besaget. Lit. O.

10). Urgiren die Appellationen noch weiter, daß eodem An-
 no 1652. die an Moritz von Buttlar verheurathete Barbara Cla-
 ra Hln. Ehrhard Friederichs von Mansbach Tochter nicht nur in
 ihrem Verzicht den ledigen Anfall abermahlen nur auf ihre Brü-
 der und deren eheliche Leibs-Erben cum exclusione Agnatorum
 remotiorum restringiret, sondern auch noch ann. 1666. nebst ihrer
 Schwester Annen von Schenck es dahin gebracht habe, daß ihre
 Brüder ihnen für die väterliche Erbschaft 3000. Rthlr. heraus
 geben müssen. Gleichwie aber hieroben bereits erinnert worden,
 wie die Verzicht-Briefe derer Mansbachischen Töchter an und
 vor sich, und wann kein anderer Umstand entgegen siehet, bey
 und nebst dem Mansbachischen Burg-Frieden verstanden und
 ausgedeutet werden müssen, hiernecht auch bey gegenwärtigem
 Verzicht noch dieses hinzu komt, daß Johann Friederich von
 Mansbach durch den ann. 1651. an den General Lieutenanten von
 Geylo geschenehen Verkauf, sich und seine Nachkommen, aus
 der Mansbachischen Gan-Erbschaft gänzlich heraus gestossen,
 folglich außser der Barbara Clara von Mansbach Brüder und
 deren männlichen Descendenten, sonst keine Successions fähige
 Stamms-Agnaten weiter vorhanden gewesen; Also ist nicht we-
 niger der gemeinen Successions-Ordnung nach Fuldischem Leben
 Recht eben wohl auf keine Weise gemas, daß die Schwestern
 nebst denen Brüdern zu gleicher Zeit succediren sollen, mithin
 muß nothwendig eine andere Ursache vorhanden gewesen seyn,
 wodurch gegenwärtige Gebrüdere von Mansbach bewegt wor-
 den, an ihre beyde Schwestern 3000. Rthlr. herausser zu geben,
 und diese Beweg-Ursache gibt ihre seel. Mutter Frau Elisabeth
 von Mansbach gebohrne von Gramm in dem Vergleich de ann.
 1666. welcher in der gegentheiligen Duphe-Schrift sub Lit. F.
 beygelegt worden, selbst zu erkennen, nemlich weil sie aus
 dem Zbrigen ein gar ansehnliches in diese Mansbachische Güter
 verwendet, und überdas ail das Zbrige, bis auf einige ausge-
 setzte Stücke, annoch an ihre Kinder würcklich abzutretten, und
 bey lebendigem Leib zu übergeben sich zugleich mit recht hat-
 te, und also eine desto bessere Ausstattung vor ihre Töchter, in
 Ansehung dieser vielen mütterlichen Illatorum an ihre Söhne wohl
 pretendiren konte. Was hat aber dieses alles vor eine Conne-
 xion mit der fälschlich vorgespiegelten Erbbschaft des Mansba-
 chischen Burg-Friedens? Und wer siehet nicht hieraus klar, daß
 die Gegentheile mit solcherley nichtswürdigen Einwendungen ih-
 re böse Sache nur zu verfleistern suchen? Von dergleichen
 Schrot ist,
 E

11. Wann

11.) Wann die Appellationen bey denen Theilungs-Recessen de ann. 1668. & 1669. das Wort **Leibes-Erben** abermahlen, wie hieoben bey denen Verzicht-Briefen, capitulen, und daraus gar eine Successionem communem erzwingen wollen, gestatten die darinnen befindliche Worte:

Solches durch **gemein Erbgangs-Recht** NB. an **keine Frembde gelangen** / sondern auf die übrige Herrn **Witwen**, der von Mansbach oder dero **Leibes-Erben fidei commissi** jure wieder zurück fallen solle.

Ausdrücklich bejagen; das nach Abgang ein- oder des andern Bruders und dessen nach Masgab des Burg-Friedens und der bisherigen unfürdencklichen Oblervanz Successions-fähigen **Leibes-Erben** seine Güter nicht durch das gemeine Erbgangs-Recht an frembde gelangen (welches gleichwolten geschehen wäre, wann die Töchter mit Ausschließung derer Agnaten succediret, und sich in andere Geschlechter verhehlicher hätten) sondern Jure fidei commissi an die **Stammis-Agnaten** zurück fallen sollen: noch schlechter aber und ungereimter ist

12.) Wann die Gegentheile aus dem in Sachen Thannischer Erben contra **Widungen** an diesem höchsten Reichs-Gerichte anno 1687. publicirten Urthel erinnern, das die von **Widungen** in sohanem Urthel, als wahre **Mansbachische Erben**, angesehen, und publice darvor erkandt worden, weilten eines theils dieses et-ne Sententia inter alios lata ist, andern theils das Urthel in solchen Terminis, deren sich beyde Partheyen bedienet, abgefasset worden, und darneben auffser allem Zweifel ruhet, das des damaligen Referenten intention und Meynung gewislich nicht gewesen, denen **Mansbachischen Stammis-Agnaten** die von **Widungen**, als wahre **Gan-Erben** aufzudringen, als warum damalen der Streit gar nicht war: Wohl aber kan dieser nichtswehre **Einwand** nebst demjenigen, was die Appellanten aus ihres Vatters **Wittunbs-Verschreibung** de ann. 1684. durch eine abermalige elende **Vorsängerey** erzwingen wollen, zum Beweis dienen, wie sie auch die allgeringste und zu gegenwärtiger Sache zumalen nicht gehörige **Kleinigkeiten** aufzufangen, kein Bedencken tragen, um nur das Register von erdichteten und fälschlich verdreheren **Contraventionen** fein groß und scheinbar zu machen. Wie dann eben deswegen endlich und

13.) Auch noch der anno 1692. & 1699. an das Hochstift **Julda**, jedoch mit Vorwissen und Bewilligung sämtlicher **Agnaten**, geschehene **Verkauf** einiger Güter, herbeygezogen, und daraus eine **Contravention** und gänzlich Aufhebung des **Burg-Friedens** gefolgert werden will, obgleich der klare **Buchstabe** des **Burg-Friedens** vor Augen lieget und ausweist, das, wann die **Agnaten** den **Näherkauf** nicht thun können, oder auch nicht thun wollen, sondern vielmehr in dergleiche **Veräußerungen** wohlbe-

dacht.

dächtlich einwilligen, solches dem Burg-Frieden in keine Wege zuwider seye.

Aus dem allem, welches hier nur in möglichster Kürze, in denen diesseitigen gerichtlichen Exhibitis beyder Instanzen aber umständlicher ausgeführet worden, kan und wird ein jeder Unpartheyischer nunmehr erkennen und wahrnehmen, daß unter allen vorangeführten Einwendungen nicht ein einziges vorhanden ist, wodurch dem uralten Mansbachischen Burg-Frieden jemalen ein rechtes Præjudiz zugezogen, oder derselbe gar aufgehoben worden wäre, sondern diese obmota samt und sonders entweder in falschen Erdichtungen, oder einer nichtswürdigen Wortfängerey, oder auch in unschicklichen und ungereimten Applicationen solcher Dinge, welche ad Statum Controversiæ ganz und zumalen nicht gehören, bestehen, folglich um do weniger in die allergeringste Rechts-erhebliche Achtung kommen können, je bekantter und unlaugbarer ist, daß, wie bey dem Jure Primogenituræ, also auch bey denen Pactis Ganerbinatum und andern dergleichen verbindlichen Statutis Familiarum Illustrium & Nobilium, durch ein oder andern etwaigen Actum contrarium nicht so gleich auch solche Statuta & Pacta Familiz mit aufgehoben werden (9.), und also, wenn auch unter allen diesen Appellatischen Einwendungen ein oder anderes wahres und wirkliches Præjudiz oder Actus contrarius, wie doch nicht ist, noch von denen Appellationen in Ewigkeit erwiesen werden wird, vorhanden wäre, dennoch hieraus noch lange nicht eine gängliche Cassation und Vernichtung des von der Appellationen Vatter, Groß-Vatter und Uhr-Groß-Vatter amnoch so heftig vertheidigten Mansbachischen Burg-Friedens zu erzwingen steht.

Man lebet deswegen Appellantischer Seits zu diesem Preisz-würdigsten Höchsten Reichs-Gerichte der rechtlichen und vesten Zuversicht, es werden bey sothaner der Sachen wahrhaften Bewandnis die zudringliche Appellationen mit ihrem fuglosen Gesuch gänglich ab- und ad restitutionem fructuum perceptorum & percipiendorum, wie auch ad refusionem omnium Expenfarum Damni & Interesse nunmehr gerechtst und Hoehrichtertlich angewiesen werden.

(9) Vid. *On. Assessor de Ludolf Introduct. Jur. Primog. Part. Spec. Appor.* 17. Num. 67, § 68. pag. 101. § 102.

Benla

Beylagen

Lit. A.

Sententia.

In Sachen Heinrich und Georg Gebrüder von Mansbach Klägern, se-
dann Johann Daniel, Carl Ludwig, Adam Wilhelm, Daniel Kaab
von Stein, Curatorio nomine Erhard Friederichs auch aller von Mans-
bach Mitklägern an einem, entgegen und wider Margaretham Elisabetham, Cla-
ram Annam, Annam Julianam und Annam Catharinam auch aller von Mansbach
Beklagten an andern Theile, pto. Successionis in dem auf Absterben Erhardts
von Mansbach erledigten vierten Theil an Mansbach und dessen Zu- und Ein-
gehörung, wird auf allerseits in Actis beschehene Submission hiermit zu Recht er-
kant, daß Beklagte von der wider sie erhobenen Klage zu absolviren, und bey der
ergriffenen Possession, salvo tamen per omnia Jure Filii, zu manutenciren seyen;
Als wir zum Hoch-Fürstl. Sächsischen Lehn-Hof verordnete Präsident, Lehn-
Probst, Canslar, Geheim- und Ráthe zu Recht erkennen, absolviren und ma-
nutenciren, die aufgeloffene Kosten aber aus bewegenden Ursachen gegen einan-
der compensiren und vergleichen, von Rechts wegen. Lecta & publicata Schuld
in Consil. den 19. Aug. 1734.

Lit. B.

Mansbachischer Burg-Friede de ann. 1359. und des-
sen Confirmation de ann. 1490.

Hier hiernach gemelten mit Namen Churd und Hanss von Manspach Ge-
brüder. Nachdem und wir uns vor uns und alle unsere Erben sammtlich
brüderlich und freuntlich Erbteylung umb alle und yder unser Erbe und Gude
luth der Teylungs-Brieff und besiegelt Registere darüber sagende vertheydingt
und gemacht, hab-n wir unser Brieff besichtiget und darina befunden eynen alten
Borg-Friedes Brief von unsern Eltern und Fürsaren seligene daselbest yber
das Sloss und Hufs zu Manspach myt zu und Ingehörungen gemacht ussigan-
gen, und wann dann derselbe Burg-Friedes-Brieff von Wort zu Wort
hiernach geschriben siehet als lutende.

Wir Heinrich Hermann und Bertoldt Gebrüder von Manspach Er-
ben und Gan-Erbin des Hufs zu Manspach bekennen offentlich in diesem len-
wertigen Brieff das wir durch unser selbsts Weyn dy igund sint oder dy hiez
nach mogen werden mit wolbedachtem Muthe eintrechtlich zu treuwen ha-
ben gelobt und zu den Heiligen gestworen eynen Bore-Friedd zu halten und
sämptlich zu sigen in dem Hufs zu Manspach als Gan-Erbin von Rechte si-
gen sollen und myt alle dem das dazü gehorit zu dem Hufs myt Wiben myt
Kynnen myt Toichtern und myt Sunen, wer es aber das nach unsern Tode
unser eyns Wib veranernwulde der Frauen solde soligen ir Lieb-Gedinge und dy
sulbe myt dem Hufs und myt den andern Erben nicht zuschicken haben. Were
auch das unser einer Tochter hett und nicht Sune, dy Tochter solde man ab-
scheiden myt Geld als das Hufs und solch Erbe wert were da der Tochter Va-
ter inngesseffen hett, oder darinne er sasse als unser Gründe des Stamms von
Mans-

Mans-

Manspach Bescheidentlich ducht, und dye Tochter solde man in dem **Hu** und Erbe irs Vaters getruwlich und onbedrangelassen sitzen / und solde sy nicht daruß triben alsolang biss ine das Gelt das sich dauor geburt ganglich wurde bezalt. Wurde auch unser epner syns Erbes und Guts icht feil, der sulde das uns andern synen Gan. Erben zu kauffen byten, und geben vor aller manniglichen, und solch Gelt, als unser beyder Freunde des Stamms zu Manspach moglich und bescheidiglich duchte, woln wir das nicht kauffen, so mag er das verkauffen wy er wil: Wurde auch icht uslauffes zwischen uns oder zwischen unsern Knechten, oder zwischen unsern Luthen oder wuran das were, da solden wir nicht zu thun, und das solden dy erbaren gestrengen unser lieben Gründde Herr Herman von Buchenau Ritter und Herman von Nechenroth, und ander unser Gan. Erben dy zueynen sin, richten, were auch dasß wir uns alle under einander zueyten so sollen dyselben obgentl. zueynen darzu nimen, zwen oder drey des Stamms von Manspach dy solden myt einander die Zwoyung myt Gruntschafft oder myt Rechte in epnis Mondes frist unversoglich zu epnen ganzen ewigen Urkund dieser vorgeschriben Rede und Sazung geben wir obgentl. Henrich Herman und Bertolt vor uns und vor alle unser Erben diessen Brieff myt unsern Sigillin verfiget nach Christ Geburt Zuesenth Dryzehen Hundert Jar in dem Nuhen und Sunffzigsten Jar an dem Freitag nach Sanct Valintins Tag des heiligen Marteners.

So bekennen wir obgemeldten Curt und Hans von Manspach Gebrudere offentlich in und mit Krafft dieses Brieffs vor uns und alle unser Erben das wir vor uns und unsere Erbin gutlich myt gutem fruen Willen und Wissen uns bereynigt und vertragen haben denselben alten angezeigten Burg. Friedens. Brieff, damit yn unser Voreltern seligen Zuffstapffen zu treten, und den wy der Inhalt getruwlich zu halten myt den Zusaze und hernach bemelt, und nach dem darinnen verlassen welcher Gan. Erbe ane männiglichens Liebes. Erben abging und Tochter hieff.

Wie dy Tochter nach Erkenntnisse der erkorn Freunde daraus solten gekaufft werden haben wir uns des also vor unser beder Erbnehmer bereynigt, ab das were das unser an männlich Liebes. Erben abging und Tochter hinter ime verliesse, so sult der ander unser männlich liebes denselben Tochteren wie vil der weren doch nicht mehr dann Sechs Hundert Gulden vor iren Teyl des halben Slosses Manspach mit synen hu und in gehorden als vor dy in den Teylunges. Wriden und besiegelten Registern myt luthern Worthen zugeyngt namhaftig gemacht und usgedruckt ist geben und sy da myt abzulösen haben, auch und darauff solten dy selben Tochter nach solcher geschedne Ablösung kyn Geerechtigkeit mehr zu oder an dem Sloss Manspach und syner Zu. und Ingehörung haben, es were dann Sache das sollich Sloss nachmals von dem andern auch an mennelich Liebes. Erben uff Tochter sult gefallen und sich vererben, wie das also käme sult den ersten Tochteren und iren Erben dieser Burg. Friedde an irer Geerechtigkeit auch keynen Schaden fügen, und sie myt wieder Inverfussung der Sechs Hundert Gulden ab und wiewil sy der genommen heten zu gleicher masse widder zu iren Teyl des Guts Sloss und syner hu und Ingehorden kommen und gelassen werden. Darzu sal auch der obgedachte Burg. Friedde unsern Hus. Frauen so wir haben an iren gethanen Zurechtenthissen so vil in daran bewußt und under unsern beyder Inffegel vorschriben ist oder wurde onschädlich yn, doch dasß unser keiner nach derselben Abgange myt der solches zu Schulden keine nicht hoher dann gerorther massen Manspach myt syner zu und Ingehorden onbestwert an sich zu bringen Macht haben sal.

Es sal auch unser keyner dem andern syn Gesinde abmyten obir dingen es sey dann mit des ander Willen oder mit Gute von im abgeschieden, auch unser keyner yns Sloss so myt dy Muher begriffet kein stroh Dach machen lassen

lassen noch haben, sondern die Weuwe darinn alle mit Ziegeln bedacht gehalten werden sollen.

Wir sollen und wollen auch uns in dem Borg-Friedde getruwelichen beschieden unser eyner den andern und furdern auch nothdorffrige Bestellung des Sloss semplichen thun an Wagerung und Beheff.

Als sich auch Zweigung das Got vorhuth zwischen uns oder unsern Erbin im Borg-Friede angeben wurde sollen wir vor hwen unser Gekoren komen, da ich Curt egnant dieser Tzt Caspar von Buchenaw und ich Hans Emion von Schengwalt gekoren und dargeben haben uns zu entscheiden, so soll der Borg-Friede sin im Sloss davor im Dorff im Augarten in dem Schaffhoben alles als wih dy ihun begriffen. Dem allen nach geredden und versprechen wir egenente Curt und Hans von Manspach Gebrudere fur uns und alle unser Erben by und myt unsern rechten guten waren Handgelobden Truwe an Eydes fiat als wir auch das einander liblich mit Hand gebieden Treuwe gelobt und und darnach zu den Heiligen geschworen haben denselben egnenten Borg-Friede auch myt diesen zugesetzten Punkten und Articeln war stet vest und unverbrochen zu halten zu volnfuren und dem ungewegert nachzukommen und Folge zu thun, darwidder nicht sein noch schicken gescheen noch gefatten das darwider gethan werde in keyne Wise wy ymant das erdencken odir vernimen magt alle Gewerde und Argelifft hierin genzlich ufgeschloffen und hindangesagt.

Wir oder unser Erben sollen noch wols unsern Knechten oder nyman anders uff unsern Geholz anders dann zu unsern Nus zu jagin vergemmen.

Und nachdem das Sloss Manspach von dem Hochwurdigen Fursten und Herrn Herrn Johansen Abt des Stiffes Fulde, unsern gnedigen lieben Herrn und syner Gnade Stiff zu Lehen roret, haben wir syn Gnade demutiglichen ersucht dyes unsern Borg-Friedde bewilligen zu lassen und bestetigen woll bliffsig gebeten. Also bekennen wir Johann von Gottes Gnaden Abt des Stiffes zu Fulde vor uns unser Stiff und Nachkommen das wir solchen oben angezeigten Borg-Friedde bewilliget zugelassen und besteriget haben in und mit krafft dieß Brieffs genwärtiglich bewilligen zu lassen und bestetigen den in alle syn Begriff und Inhalts in der besten Forme so wir können und zu thun haben und mochten. Doch unser unssers Stiffes und Nachkommenen Gerechtigkeit hieran unschadelich und das zu warer Urkund unser Insiegel kusorderit an diesen offn Brieff thun lassen heucken.

Und wir obgenante Conrad und Hans von Manspach Gebruder umb vester und steter Haltung willen hat unser siglich vor sich und syn Erben syn eygen Insiegel by des igt bemelten unssers gnedigen Herrn Siegel gehangen. Geben nach Cristi unssers lieben Herrn Geburt virzehen hundert und darnach in dem nuhenzigigsten Jar der Mynderkahl uff Sonnabeth Bonifacii des heiligen Marterers Tag.

(Sigil, Fuld.) (Sigil, Mans.) (Sigil, Mans.)

Lit. C.

Bergleich mit Gysela von Mansbach/ wodurch dieselbe mit in den Mansbachischen Burg-Frieden eingenommen wird, de ann. 1377.

Wir Heins, Bert und Herman von Manspach Gebrudere Bekennen offnlich an diesem Brieffe fur uns und alle unser Erben das wir den Erwidrigen in Got Vater und Herrn unsern gnedigen Herren Herren Conrad Apt zu Fulde

gebete

gebeten haben mit bedachtem Mute und mit Räte unser Frunde, das er der Erben Gesseln etwan Lutingers von Manspach unsers Betren seligen Dochtern unsrer Mumen und iren Erben vorliehe und bekenne wolde alles des er zu rechte bekenne und liche solde an dem Huse zu Manspach und an den Gudein und Rechten die dazgu horen an Geuerde nach Uffwissunge unsrer Brieffe die uber unsen Burg:Frude sien och bekennen wir Hans und Berid vorgerurt das wir mit unsrer egenanten Mumen all von iren und ire Erben wegen eynen rechten Burg:Frude zu dem vorgerurten Huse Manspach in guten Erben globt und zu den Heiligen gesworn haben nach Haldunge und Uffwissunge unsse Brieffe die wir uber unsen Burg:Frude haben So bekenne ich Herman vorgeant woerz das ich nicht eyn Wasse wurde adir ein geistlich Man das ich dann wil und sal ennen Burg:Frude mit der obgerurten uns Mumen in Erben glosen und zu den Heiligen sweren in alle Wis als myne egenante Bruder getan haben und als die vorgerurte unses Burg:Frudes Brieffe halden und uffwissen an Geuerde unde des alles zu Bekentnisse und stetem Ordunge geben wir disen offin Brieff mit uns aller dreyer Insigeln hiran gehangen besigelt der geben ist nach Gottes Geburt drizen hundert Jar in dem sibem und sibengigstem Jare am Symonis und Jude Abind.

Lit. D.

Theilungs-Brief de ann. 1490.

Wir nachgemelden Conrad und Hans von Manspach Gebrüdere bekennen eyntrachtlichen und thuen ussenbar kund gen allermenniglich vor uns alle unser Erben und Erbnehmen an und in diesem ussin Brieff das wir uns mit gutem Willen, Wissen und zittlicher Vorbetrachtung in der allerbesten Maß Form und Weise ein fründlich, brüderlich erblich Theilung alles und vdes unsers Vetterlichen und Mütterlichen ufferstorben haben und guts vereinigt und unter einander vertragen haben inmassen wie hernach folget und geschrieben steht/ also das myr Conrad und meyn Erben in solcher Erbsheylung volgent woerz und blieben soll Im Slos zu Manspach die Helffte nemlich die hinterste Kempnath die mittel Kempnath halp gem Dorsf, und Thorna den Boden nechst dem Stock obene, der Hoff halp sunderlich der hinterste Theyl dazgu am Dorsf Manspach, Oberr:Preitpach, Huffseld und das Isenleibs iren Begriff und mit den Gerichien, auch die Schengstadt Emvstlad das frey Gut und frey Schafferey zu Bortlar dy Mule zu Wenigentast das Vieh-Gudr und Grasse Gudr daselbes das Vieh-Wasser zwischen Bortelar und Pferdesdorsf und eine Wese dran gelegen dy Dabe genand dazgu alle Geholz/ Wasser und Werde wy dy Nahmen haben und unser Vatter Herr Berlet von Manspach seliger Ritter besessen uff uns bracht und ererbt habin auch alles dy Helffte und myr obgenannten Hanssen von Manspach und myn Erbin dy andere Helffte der igt angezeigten Stuck sonderlichen dy forder Kempnath und die mittel Kempnath halp gem den Thorn, der Noten in dem Thorn da dy Thore uff der fordern Kempnath in gehet, die Helffte des Hoffes im Slos zu Manspach form an gelegen die Emsttadt, Schengstadt dy frey Schafferie und Hof zu Bortlar gelegen dazgu alle ander vor angezeigten Dorf Wiltungen Wiesen Geholz und Mollen nichts davon abgelenkert alles dy Helffte zu stein und wy dy versiegelten Register darüber geben iglichen sin Theyl mit andern kuenant: Das auch alles also eyner ewige Stete zu Gehörung des Slos Manspach wy uns das von den obgedacht unserm Eltern Seltzen uff erstorben und herkommen ist das wir also vor uns und unser Erbin stames

lichen darby zu bliben und unwiderrufflichen zu lassen und bes
willigen in und mit Crafft dieses Brieffs und sal damye nach Luth
unfers Borg Friedens Brieff zu ewigen Bezitthen also gehalten
werden doch uns an andern unsern Gütern und Gerechtigkeyten
hierin nicht begriffen unschädlich. Was auch über dy gemelden greene Vo
deme im Thorn auch das Thor Hus Beze und Stege zum Slos Mans
bach gehorin sal zu unser und unser Erbin gemeynen notdurfft gebracht und
gehalten werden auch wil und sal ich Hans von Manspach und myn Erben
Conrad mynem Bruder obgenant und syn Erben eyns ussen Weges zu syn
Zeyl hoffs durch mynnen Teil des Hoffis im Slos Manspach gelegen bewy
sen und zu gestatten mit dem irem ab und zu zu wandern noch gestehn
den nach Notdurfft wie auch der Hof geteilt und von unsern yder in Gebrauch
genommen sal also unser eynere dem andern an sonem Zeyl wy angezeigt ist
nicht verhindern. Dem allen nach und darum daß wir uns solcher ehgemelder
freundlicher und brüderlicher Zeylung für eyn vertragen und also mit unserm
guten Willen und Wissen gütlicher Fürbetrachtung angenommen haben, so
gereden und vorsprechen wyr auch hynit in Krafft dieses Brieffs ist alsdann
und dann als ist vor uns und alle unser Erbin solche Zeylung und diese Vorscri
bung mit allen ihrem Inhalt Stuct Punct und Articul war, stete veyßt und
unverbrüchlich zu halten darwieder nicht sein Thun noch gestatten noch geschehn
gethan werde heimlich noch offentlich in keyn wisse wie ymand das erdächt,
erdäncken und vornehmen mocht alle Gebärte und arge List horyn gang usge
schlossen und hintan gesetzt. Zu warer Urkunde haben wir unser iglicher syn
eygen Inzessel vor sich und syn Erben an disen Brieff gehangen und um meh
rer Sicherheit willen haben wir gebetin dy Erbarn und Resten nemlich Her
mann Sigedim Ambtmann zu Bach und Hermann von Romroth beyde uns
ser oheime ir iglicher syn Inzessel by dy unser zu hencken daß wyr ist gena
nten Hermann und Herman von Bethwegen also gescheen bekennen und unser
iglicher syn Inzessel an diesen Brieff haben gehangen, doch uns und unsern
Erben unschädlichen gescheen und geben nach Christi unfers Herrn Seyurt
Dirghehin Hundert darnach im Nühensigisten Jare der mynder Zähl am Son
nabent Sancti Bonifaci Tag des heiligen Merters und Bischoffs.

Lit. E.

EXTRACT Ehe-Pacten Margrethen von Mans bach mit Melchior von der Thann de ann. 1491.

In Gottes Namen Amen. Wir Bartholmes von Hutten, Albrecht
von Trubebach, Eucharicus vom Steyne und Hans von Manspach beken
nen Und so Melchior von der Thann und sein vorgeannte Hausfrawe eelich
besliegen wollen. So sollen dieselben Eleute alsbald den von Mansbach hin
der sich geben einen erblichen Bezit in der allerbesten Forme darinnen sie
sich für sich und ihr Erben uff alle ir Vaterliche und Mutterlich Erbe und alle
Anfelle bezeyhen es were denn das Conrad vorgeannt ihr Vater und Mel
chiors Sweher abgeen würde und nit Sone hinter in verliessen, worzu dann
Melchior von der Thann und sein obgenant Hausfrawe und ir Erben Gerech
tikeit hetten solten sie un verziehen damit boerb seyn und dazzu gelassen wer
den doch daß sie an dem Slos Manspach mit seiner Zugehörung als die im
Zeylungs-Brieff geleutert ist nicht weyter dann nach Laut der Burgck. Frie
den ererben sollen, das dann in dem Vorzigniß-Brieffe alles mit seinem In
halt erklet werden sol 2c. 2c. 2c.

Zu merer Bekendniß dieser Veteuybigung haben wir obgenand Veteuydings
 Männer mit Namen Bartholmes von Hutten Albrecht von Trubenbach, Eu-
 charius von Stein und Hans von Manspach unser igtlicher sein eigen Insigel
 mit rechtem Wissen auch an diesen Brieff gehangen. Der geben ist am Din-
 stag nach dem Sontag Oculi mei in der heiligen Fasten nach Christi unsers lie-
 ben Herrn Sepurt Tausent vier hundert und darnach in dem ein und neunzig-
 sten Jar.

Pro Nota: Es ist a uch hierauf der Verzicht-Brief am Montag nach der
 Heyligen drey König Tage anno 1492. würcklich erfolgt, und darinnen
 fothaner Verzicht folgender massen wiederholet worden.

Nachdem und in der Eheberedigung zwischen Margareten von Manspach
 und aufgetruet ist das Margareth von Manspach Hern Conrad von Manspachs
 Tochter uff allen Anfall Väterlichen und Mütterlichen Erbs und Guts ver-
 zihen soll des ich Margaretha von Manspach zu thun also bekenne und verzeihe
 daruff gegenwertiglich mit Munde Hant und Halmen uff allen und igtlichen
 Anfall wie der vorberurt und angezeigt ist, kein Forderung noch Anspruch dar-
 an oder darnach zu thun. Es were dann das Herr Conrad von Manspach
 mein lieber Herr und Vater mit Tode abging und nicht Sone hinder ime ver-
 ließ das Got dem Almechtige beuolen sey. Alßdan und nicht eher sal mir dieser
 Verziß kein Schaden bringen sundern zu allem meym Rechten und Anfall itze-
 hin und gelassen sal werden an allen Intrag NB. usgescheiden das Sloß
 Manspach mit allem dem das an zu und in den Burg Friedden ges-
 hort. Oben nach Cristli unsers lieben Herrn G. purt Tausent vier hundert
 und darnach in dem zwey und newenzigsten Jaren 2c.

Lit. F.

Margrethen von der Thann gebornen von Mansbach
 Quittung über die nach dem Burg-Frieden mit 600. Fl. emp-
 fangene Abfindung de ann. 1524.

Ich Melchior von der Thann und Margaretha geborn von Manspach sein
 Welche Hausfrau bekennen öffentlich und thun kunt gen allemänniglich
 für uns, unser Erben und Erbnehmen mit und in Krafft dieses Brieffs daß uns
 die Erbern und Vesten Philips und Ludwig von Mansbach Gebrüder unser
 freundliche und lieben Schweger und Vettern dancklich aufrichtig und wolbe-
 bezalt und gegeben haben Ser Hundert baren Gulten Gelt an einer Summa
 Franckforter Werung laut und Inhalt des auffgerichteten Burg-Friedens
 Brieff über Haus und Schloß Mansbach meltend, welchen Burg-Frieden
 und der Deylungs-Brieff zwischen unserm Schwer und Vatter seligen und se-
 ren Eltern auffgerichtet sind, wir in allen Punkten Stücken und Artikeln blei-
 ben lassen sollen und wollen, und sagen die Gebrüder von Mansbach obgemelt
 für uns und unser Erben quit, ledick und loß der berürten Ser Hundert Gul-
 den, für sich und ihre Erben, wir obgedachten Melchior und Margaretha Ehe-
 leud oder unser Erben sollen noch wollen die von Mansbach oder ihr Erben im
 Schloß Mansbach und Dorffs mit alle ihrem Zu und Zugehörung, wie sie das
 für die Ser Hundert Gulden erlost haben, nach laut des Burg-Frieden
 und Deylungs-Brieffen lassen sonder Geverd und Arglist. Des zu Urkund
 hab ich Melchior von der Thann mein eygen Insigel für mich Margarethen
 mein Gemahl unser Erben und Erbnehmen an diesen Brieff thun hencfen, und
 zu merer Sicherheit hab ich Margaretha von der Thann geborn von Mansbach
 gebet.

gebetten den Erben und Vesten Hansen von Böckershausen meinen lieben Vetteren, daß er sein Insiegel für mich neben meines Hauß-Birts Siegel thut hencken/ das ich obgenanter Hans um Bitt willen also gethan bekem, doch mit und meinen Erben on Schaden/ gegeben am Montag nechst nach Sanct Kilians Taget anno Tausend fünf hundert und im vier und zweinsigsten Jar.

(L. S.)

(L. S.)

Lit. G.

EXTRACT Ehe-Pacten Georg Daniels von Mansbach mit Barbara von Lichtenstein de ann. 1576.

Im Nahmen der Heiligen ungetheilten Treysaltigkeit Gottes Amen. **W**ar aber die genannten Ehe-Leute Eheliche Leibes-Erben die sie mit einander zeugen hinter ihnen verlassen wurden, so soll ihr beeder Haab und Güter mit einander nach den Lands-Rechten und Gewonheit des Stiffts Sulda. Auch denen von Mansbach ihrem Burg-Frieden und Verträgen nach vererbt seyn. *ic. ic.*

Demnach so bekennen wir Philips von Lichtenstein auch Carol und Georg Daniel von Mansbach, das solche Ehe-Verthaidigung mit unserm guten Willen und Wissen geschehen sey. Solches steet und unverbrüchlichen zu halten, haben wir offgemelder Philips von Lichtenstein Carol und Georg Daniel von Mansbach für alle unsere Erben, unser angebohrene Insiegel an diesen Brieff gehangen. Vereden und versprechen auch bey und mit unserm rechten guten Wahren Worten Treuen und Glauben an Ahdstat in Kraft dies Brieffs diese Ehe-Verthaidigung mit allem Innhalt Puneten und Articulen so viel jeden Theil das binden und berühren mag gänglich ohne einigge Weigerung zu halten und zu vollziehen dawider auch nicht zu seyn zu thun und zu geschehen gestatten gethan werden weder mit ohn noch recht geistlich oder weltlichem auch sonst in keine Weis noch Wege wie jemand erdencken fürnehmen könt oder möcht alle Argeliss hirinnen gänglich ausgeschlossen und hintan gesetzt, geschehen und geben zu Neustadt an der Saal den ersten Aprilis neuen Calenders nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, Im Sunffsehn Hundert Sechs und Neungigsten Jahr der wenigern Zahl.

Lit. H.

EXTRACT Vergleichs zwischen Georg Daniel und Johann Hermann Gebrüdern und Friederich Geusen/ allen von und zu Mansbach über Georg Christoph und Friederichs von Mansbach Antheil-Güter und deren Verkauf de ann. 1602.

Su wissen als zwischen denn Edeln und Ehrenvesten Georg Daniel und Johann Hermann Gebruedern an einem, undt dann Friedrich Geusen von undt zu Manspach andern Theils, sich Irungen dahero begebenn, dieweil in Zweifel gegogenn, ob uff den Saal der auch Edle und Ehrnveste Georg Christoph, oder dessen Bruder Friederich von und zu Manspach ihre noch inhaben

de Guettere Kauflichen vereuffern, und gedachte seine Bettern vonn Manspach in Kauf derselbigen sich einlassen wurdten, in die Stämme oder Häupter zu Kauffen, auch wie es mit deme zu halten seye, was einem oder dem andern der alten Manspachische/ von einem regierenden Herrn Abbeem als Lehen Herrn confirmirten Burgk Friede auf begehende Tods Fall gedachts Georg Christoph oder seines Brudern Friedrichs von Manspach nutzbarlich zutragen möchte; So haben sich derowegen obgedachte Georg Daniel, Friederich Geuß und Johann Herman vonn Manspach in Bessern undt uff geschlossene Underhandlung der auch Edlen undt Ehrvesten Christians von und zu Wolfershausen undt Georg Friederichs von und zu der Thann zum Ketten, mit einander umb Fortspfangung vertraulichen Freundschaft dahin freundlich verglichen 1602 Anno 1602.

Nota: Dieser ganze Vergleich gehet überhaubt dahin, das vorstehende Käuffere, es möge der Kauff noch vor sich gehen, oder bey dessen Unterbleibung der Rückfall sich nach Masgab des alten Manspachischen Burg Friedens ereignen, die Eintheilung dieser Güter in beyden Fällen nach denen Stämmen, und nicht nach denen Häubtern, einrichten wolten und solten.

Lit. I.

EXTRACT Kaufbrieffs über Georg Christoffs und Friederichs von Mansbach Antheil Gütther de ann. 1604.

Wir Georg Christoff und Friederich von und zu Manspach thun kunth 1604 Undt ist zwar dieser Contra anderer Gestalt nicht, dann aus freundlicher Zue neigung unnd wollmeynenden Gemüths, Schaden unnd Unheyll dadurch zu vorkommen ergangen undt geschehen Auch vonn uns beydersseits bey Adelichen Ehren abgeredt undt beschlossen, NB. das durch diese Vergleicheunge dem Burgk Frieden unnd andern Verträgen durch aus nichts präjudicirliches ervolgen / oder ein unnd d. s. annder Theil sich deswegen ichtwas zue behelffem habern solle 1604 Geschehen 1604 im Sechshen Hunderten unnd viertenn Jare.

Lit. K.

Notariat-Instrument über die von Friedrich von Mansbach ann. 1628. geschene Imm-ission seiner Gütther im Schwärkel Grund.

Im Nahmen der Heiligen Götlichen Dreyeinigkeit. Amen.
Zu wissen sey jedermänniglich durch dies gegenwärtig offen Instrument das im Jahr als man zahlt, nach der Gnadenreichen Geburt unsers einigen Erlöbers und Heilands Jesu Christi Ein Taufent Sechs Hundert und Acht und Zwanzig, in der Elfften Indiction zu Teutsch der Römer Zins Zahl genandt, bey Regierung und Herrschung des Allerdurchlauchsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Ferdinandi dieses Nahmens des andern erwehltten Römischen Kayßers, alzeit Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhheimb, Dalmatien, Croatien, Slavonien &c. Königs, Erb-Herzogens zu Oesterreich, Herzogens zu Burgund, Steyer, Kärnten, Craien, und Wirtenberg, Grafens

sens zu Habsburgk, Glandern und Eyrol, unsers Allergnädigsten Herrn, seiner Kayserlichen Mayestät Reiche des Römischen im Lebenden, des Hungerrischen im Eilfften, und des Wdheimischen im zwölfften Jahre, gleich am Tage Simonis & Judæ, war der Dienstag der acht und zwanzigste Monats Tag Octobris vor Mittag zwischen Zehnen und Eilff Uhren uff vorhergangene gebührlche requisition in mein Kayserlichen Notarii und hernach vermelden Adelichen erbetenen Gezeugen persöhnlichen Gegenwart, in des Wohlbedlen Getrengen und Vesten Friedrich von Mansbach des Elteren daselbst, und in seiner Gestr. Adelsichen Wohnung im Schwergels Grunde in mehr Edelgedachten Junckers Friedrich von und zu Mansbach, fördern Wohlbedle Gestrenge und Beste genanter Friedrich von und zu Mansbach der Eltere an einem und dann Erhardt Friererich und Georg Hermann Gebrüdere, auch wegen des unmundigen Johann Friererichs von und zu Mansbach, dessen verordnete Tutores Reichhard von und zu Berklipch uff Zarenbach, und Trost von Bottlar zum Ziegenberg zc. andern Theils, als respective Verkäufer und Käuflere, mit zu sich von beiden Theilen erbetenen Adelsichen Beyständen, und hat offgedachter Friererich von Mansbach durch ihren Gesamtschreibern Dn. Petrum Grynzum an und fürbringen lassen, was gestalten zwischen ihren Gestr. Best. und N. N. ein contractus emtionis venditionis, über den sechsten Theil aller Mansbachischen Güeter liegend und fahrend, ersucht und unerucht mit aller Gerechtigkeit, Lehnenschaft, Zins, Diensten, hohen und nieder Jagten, Fisch und Schäfereyen, Grund und Boden, an gehölz, Acker, Wiesen, Haus, Hof, und Garten, im Schwargels Grund, vor Acht Tausend Reichs Gulden Fuldischer Wehrung zc. unlängst fürgangen, welcher auch zu Papier gesetzt worden wäre, alles seines Inhalts wie hernacher folget: Und es dann an deme das Edel ermelter Verkäufer bey berürtem Contract zugesagt seine Lehnleuth und censiren ihrer Pflicht so balden zu erlassen, und gedachte seine Käuflere würcklichen anzumerken dieselbe sie auch in gewöhnliche Lehns. Pflicht uff und annehmen und den Lehens und Subjections Ayd präziren und schweren lassen sollen.

Demnach so wolle Edel gedachter Verkäufer von Mansbach cräfttliche Vollmacht uffgetragen haben / dem Ehren. Vesten Vorachtbaren und Wohlgelarten Hrn. Nicolao Hauken Fürstlichen Fuldischen Hof: Gerichts Advocato und procuratori, auch eines Hoch: Wohl: Ehrwürdigen Thumb: Capituls wohlbestelten Syndico, dergestalt und also: Die Unterthanen ihrer Ayd und Pflicht zu erlassen, den Herrn Käuflern vorgedacht usf neue Lehn. Pflicht leisten und den Subjections. End schweren zu lassen, und in die Possession des verkauften Mansbachischen Gutthes zu immitiren, doch mit solchem reservat, in masen der deswegen beschriebene contractus emptionis venditionis besagen thete: welcher dann neben dem Fürstlichen Fuldischen consens also lauter:

Ich Friererich von Mansbach thue kund und bekenne hiermit öffentlich das ich wohl bedächtlichen zu meinem Unterhalt und besten Willen erblichen und zu recht eines bestendigen Kaufes wie derselbe aller cräfttlig und ohnwiderrufflich geschehen soll kan oder mag, zu Kauf geben und verkauft habe, alle meine Mansbachische Güetere liegend und fahrend, ersucht und unerucht, so der sechste Theil des adelichen Stammes Mansbach, mit allen perennirenden recht und Gerechtigkeiten, Lehnenschaft Zins, Diensten, hohen und niedere Jagten, Fischereyen, Schäfereyen, Grund und Boden, an gehölz Acker Wiesen, Haus Hof und Garten, im Schwergels Grunde, ganz nichts darvon ausgeschlossen noch abgesondert Fuldisch und Hersfeldische Lehen, dem Wohl Edlen Gestrengen und Vesten Erhardt Friererich und Georg Hermann Gebrüdrern von und zu Mansbach meinen freundlichen lieben Vettern, vor und um Acht Tausend Reichs Gulden Fuldischer Wehrung jeden Güthen zu 42.
Wdh.

Böhmisch und den Böhmischn in 6 Heller gerechnet, mit dieser condition und dero gestalt, daß zuvorn so balden und bey Volziehung dieses Contractus, ich mein Lehnsleut und Conlicen dero Psicht erlassen und gedachten meinen Keuffern würcklich angewiesen dieselbe sie auch in gewönlliche Lebens Psicht uff und angenommen und den Lebens- und Subjections-Altz präciliten und schtöeren lassen, darbey aber und mit diesem reservat, daß sie nicht weniger ad dies vite und Zeit meines Lebens, welches in dem gnädigen Willen Gottes des Allmechtigen stehet, mir Zins, Dienst, Lehnschafft und schuldigem Gehorsamb, wie herbracht, jertlichen und jederzeit lieffern entrichten und leisten sollen, ich auch alle meine errürte Güetere und Gerechtigkeith, nutzen, brauchen, possidiren, und wie von alters hero als noch ad dies vite exerciren soll und will. Damit denn auch dieser ohnwiderrußlicher Kauff zu Recht desto beständiger sey und erhalten werde, so habe ich gehöriges unterthaniges Gleiffes, den Hochwürldigen Fürsten und Herrn Johann Bernharden Abten des Stiffts Sulda, Römischer Kayserin Erz-Canglarn durch Germanien und Gallien Primas &c. meinen gnedigen Fürsten und Herrn sowohl des Durchläuchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Leopolden Wilhelm Erz-Herzog zu Oesterreich zc. beialten Hoch- und Wohlverordneten Herrn Stadthaltern des Stiffts Hirschfeld, meinen auch gnedigen Herren, hierunter ersucht und gebeten, daß Ihre Fürsil. Gnaden und Herr Statthalter, diesen Contractum gnädig consentiren, und denselben raificiren und confirmiren wolten, auch solchen consens raification und confirmation unterthenig erhalten, und solle neben und mit diesem Kauff-Brieff meinen Keuffern Edelgenanten von und zu Mansbach meinen freündlichen lieben Vettern insinuiret, tradirt und zugestellet, fürters mit der Zahlung und Ablegung dero Altz Taußent Reichs-Gulden Kauff-Geldes soll es also gehalten werden, das meine Keuffere von dato an und so balden in mein Schulden, dahin ich sie pro quota anweisen werde treten, und dieselbe richtig machen oder verzinsen sollen, und darbey jedes und anfangs dessen 1627. Jahres zu zweyen Terminen als uff Petri und Michaelis Tagt jeden Termin Ein Hundert Reichs-Gülden erlegen, und mir in meine Bewahrsamb lieffern sollen und wollen, mit dero übrigen Kauff-Summa was über die angewiesene Schulden, und jertlich benante 200. Rtl. bis zu meinem tödlichen Hintritt verbleiben würde, soll nicht verzinsset werden, auch meine Keuffere solchen Rest nicht weiters als zu dreyen Terminen uff Jahres Frist von meinem Abschied an zu rechnen, in dreyen gleichen abgetheilten Summen im ersten 2. und dritten Jahre den Erben zu erlegen, und wie berürt ohne Zins abzütigen schuldig und verpflichtet seyn, und habe ich damit vor meinem tödlichen Abtritt nach meinem Willen zu schalten und zu disponiren, auch dasselbe hierin ausdrücklichen reservirt und vorbehalten alles treulich und ohne Gesehrde. In Urkund habe ich diesen Kauff-Brieff wissentlich und wohlbedechtlich unterschrieben und mit mein Adlich angebohrnen Ringpschafft untertrucken lassen, auch zu mehrer Verkräftigung die Wohl-Edle Bestreng und Besse Lucas Wilhelm von Komrod und Georg Wilhelm von Buchenau meine freündliche liebe Vettern mit Gleiff erbeten und gebeten, daß sie diesen richtigen unwiderrußlichen Contractum emptionis & venditionis neben mir eigenhändig unterschrieben und mit ihrem Adlichen angebohrnen Ringpschafft besuntschafft, und ihnen und den Frijen ohne Nachtheil corroborirt, so da geschehen in meiner Wohnung zu Schwerzels-Grunde in die Petri ad Cathedram im Sechzehn Hundert und Sieben und Zwanzigsten Jahr, dero heil- samen Geburt unfers einigen Erlöbers und Seligmachers Jesu Christi.

(L. S.)

Fried. v. M.

(L. S.)

Lucas W. von Komrod.

(L. S.)

Georg Wilhelm von Buchenau.

5

Von

Von Gottes Gnaden wir Johan Bernhardt Abt des Stiffts Sulda, Römischer Käyserin Erz Canglar, durch Germanien und Gallien primas &c. thun kund und bekennen, hiermit gegen männlichen, vor uns und unsere Nachkommen und Stifft, öffentlich, als uns der Best unser lieber Getreuer Friederich von Mansbach im Schwergels Grund, in Schrifften unterthenig zu vernehmen geben, wie daß er zu seiner Notdurfft und Bezahlung ehlicher ihme obliegender Schulden, seine von uns und unserm Stifft zu Lehn tragende Güeter im Schwergels Grunde zu verkauffen gemüßiger worden, dieselbige auch den auch Besten unsern lieben Getreuen sämtlichen Gebrüdern und Bettern von und zu Mansbach vor und um Acht Tausend Reichs Gulden Fuldischer Wehrung uffgerichteten Kauff-Brieffs sich ansehend: Ich Georg Friederich von Mansbach thue kund und bekenne &c. und endet: So da geschehen in meiner Wohneung im Schwergels Grund in die Petri ad Cathedram im 1627. Jahry, der heilsamen Geburt unsers Erlösers und Seligmachers Jesu Christi &c. Kaufflichen Verkaufß gnedig consentiren wolten unterthemiges Fleisses gebeten, das wir solche seine uns vorbrachte Witt angesehen und in berürten Kauff und Verkaufß oberwent unser und unsers Stiffts Lehen in Gnaden contentirt und verwilliget haben, consentiren und verwilligen auch daren in in Krafft dieses Brieffs, doch also und dergestalt, das nun hinfuro obgedachte Gebrüdere und Better von Mansbach als Käuflere besagter an sich verkauffter Lehn wegen unser und unsers Stiffts getreue Lehn-Mann seyn, und alles dasjenige so Eingangs erenanter von Mansbach darvon zu thun schuldig gewesen, und wogu ihn sein übergebener Revers binden thut, uf alle begebende Fälle ohnwertegert leisten, hiemit auch ander unser, unsers Stiffts und sonstigen meniglichs Recht und Gerechtigkeit unerschrieben, sondern ausdrücklich vorbehalten sein soll.

Zu Urkund haben wir unser Fürstl Secret diesen Consens-Briff vortrucken lassen. Gegeben in unserm Schloß Neuenhoff den 12ten Januarii im 1628. Jahr.

(L.S.)

Darauf hat Ehrn benanter Herr Syndicus das uffgetragene Mandatum acceptirt und angenommen, furters die Unterthanen und Lehnleuth so von Ansfang bis zum Ende diesem actui beygewohnt und erfordert gewesen, als mit Nahmen, Stessan Weigand, Hans Messels Erben, Wilhelm Wienold, Heinrich Geben Erben, Hans Hebler Hans Hawn Jeger, Heintz Greinhauer, Kilian Steinhauers Erben, Jacob Wehner, Hans Doet Schneider, Jacob Schmid, und Caspar Kochen Wittib zu Almsbach, Wilhelm Nenssel, Michel Henschwager, Martin Juncker, Frigen Oberknecht welcher Haas Henning vor wenig Tagen die Güeter aberkaufft. Zu Ober-Weisbach: Georg Stüffel, Bastian und Andreas Nenssel, in der Glam: Sönges Wähler, und Valentin Hohman zu Benigentast wohnende gewöhnlicher mafen ihren Abd und Lehnspflicht samt und sonders und einen jeden insonderheit im Namen und wegen Verkauflers des Eltern Friederich von Mansbach erlassen, und ermehret te Unterthanen aller mafen an viel Edel gedachte Käufler ein und zum Gehorsam und aller Pflicht Schuldigkeit angewiesen darauf auch folgendes sie Herren Käuflern, und des Unmündigen Vormündern Huld Freu und Gehorsam zu sein Handgelübd gethan, und den subjections Abd corporaliter mit erhobenen Fingern, in gewöhnlicher Form geschworen, und also den Adeltichen Herren Käuflern neue Pflicht gethan und geleistet, welches auch die Käufler also be- liebt, und apprehensionem possessionis contentiente & volente venditore factam, das Dominium doch Inhalts beschriebenen Contracts angenommen, und da- durch possessionem apprehendirt.

Germer

Ferner und als Verkaufer Friederich von Mansbach, seine Schulden liquidirt hat er darbey angezeigt, daß es um Bastian Nensfels in der Giam gelegenen Hof (welcher Margreth von Willungen geborener von und zu Mansbach vor Drey Hundert Gulden anlehn loco hypothecae oder Pfandsweis verlegt were) solche Gelegenheit hette; daß wann nemlichen gedachte von Willungen ihr ausgeliehen Geld wieder empfangen mußte sie berürt Unterpfsand in der Giam gelegenen Nensfels Hof cediren und abtreten.

Über dieses alles bate und erforderte der Herr Syndicus mich Notarium und Herrn Zeugen dessen allen also Eindenck zu sein, und über dies eines oder mehr instrumenta in authenticam formam zu redigiren und um die Gebühr auszufertigen; Welches dann ratione officii mei notariatus also zu leisten, ich mich nicht allein schuldig erkennt, sondern hab auch solches in gegenwärtige Form gebracht und also wissenschaftlich ausgefertigt.

Geschehen und ergangen sind diese Ding im Jahr unser Erlösung, Indiction, Keyserlichen Majestät Regierung, Monat, Tag, Stunde, Enden und Orten wie im Anfang dieses offenen Instruments vermeldet worden in persönlichem Beysein und Gegenwart deren Wohl Edelen Vestrengen und Besten Reinharbs von Eschwege zu Rosdorf und dann Johann Friederichs von und zu Buchenau, als mit Gleis hier zur requirirt und erbetener Adeltlicher Zeugen.

Und dieweil demnach Jacobus Martini von Römischer Keyserlicher Majestät Macht und Gewalt, offener Tabellio, des Raths und Bürger zu Eijenach bey vorgemelten actui neben vor Edel gemelten Zeugen selbst persönlich gegenwärtig gewesen, solches alles beschriebener maafen gesehen und angehört, fünders und uf vorgegangene requirition und bitten in diese formam authenticam gebracht und durch meinen amanuensem uf vorgeschriebene sieben Bladt um fursgefallener Verhinderung und Amtesvorschiede sieben Bladt um fursgefallener Verhinderung und Amtesvorschiede willens unterschreiben lassen, doch in collationando allenthalben mit meinem prothocol gleichlautend und einstimmig befunden, so hab ich nochmahls es mit einem roth und weiß seidenen Faden durchzogen, zu mehrerm Zeugnüß der Warheit mit meinem gewöhnlichen Notariats Signet corrobirt und eigenhändig subnotirt. Hierzu allenthalben speciatim ersucht und erbeten.

(L. S.)

Jacobus Martini Notar. Cæsar. Majest.
publicus Republicæ Isaacens. Collega ac c.
vis ibidem in fidem & Testimonium hic publicum instrumentum subscripsi

Mmp.

Lit. L.

Antwort uff Johann Friedrichs von Mansbach den 7ten Januarii dieses lauffenden 1657ten Jahres Hr. Directori übergebenes Memorial des Mansbachischen Stamm-Hausßes Verkauf belangende.

1.) Ist keine Nothwendigkeit, dieses Stamm-Haus einem Fremden in Hände zu bringen, und dem alten Burg-Frieden zu entgegen den Stamm zu trennen obhanden gewesen, Urtshade: weilen er andere mehr Güther als: Boppenhausen, die Ebertsteinsche zu Schackau und Haumsche

- sche im Amt Fürsteneck gelegene, welche er ohne des Geschlechts und dessen Burg-Frieden Nachtheil veralieniren mögen;
- 2.) Ist männiglich bekand, daß solche Handlung mit durch Ausbieten an andere, noch durch Spargirung dessen mit andern sich in Tractaten einzulassen veranlasset worden, zumahlen auch der obgedachte Burg-Frieden ihn meinen Vettern ein anders gezeigt, deme er billig und von rechts wegen nachkommen sollen, wo er anders nicht aus etwa einem unzeitigen Eifer oder Mißgunst, sich hätte bewegen lassen.
 - 3.) Ist Sonnenklar dem mehr allegirten Burg-Frieden zuwider gehandelt.
 - 4.) Hat er zwar durch den von Herda und einen Bürger von Geys vermöge Vexiage sub Num. 1. freylich erst (seinem eigenen Erkenntnis nach) vor kurzer Frist als den 12ten Decembr. ann. 1651. mir solchen Kauf notificiren und dabey vorbringen lassen, daß gegen Erstattung baares Geldes (welches isiger Zeit noch wohl manchem grossen Herrn, ja wohl Fürstlichen Personen schwer fallen möchte) er mir die prerogative gönnen wolte, welch Erbiethen aber dazumahl post festum geschehen, und wird hiernächst abermahls der Burg-Frieden uns richten, wie wohl auch sonst uns begründete Dinge in solch seiner infraction zu finden.
 - 5.) Daß ich aber fünfften discurs weise sein Vorhaben gelobt, ist mit Unterscheid geschehe es auch solcher gestalt, daß er seiner Eltern Treu und Glauben zu retten gedencke, wird niemand Schelten können, aber mit dem Verstande, da er seine auswärtige oben schon gemeldete Güther verkaufft, und dem Burg-Frieden und Stamm keine prerogative zu gezogen hätte, dadurch denn freylich die Sache zu anderer disposition zu bringen gewesen wäre, daß es sich aber seinem Angeben nach, mit meiner vertrittener Wieder-Andwort verzog'n, ist die Uhrsache, daß er zu solcher Zeit verritten und mit anzutreffen gewesen wie wohl dieselbe doch nachgehends zu seiner Wiederkunft, durch Hrn. Major Joh. Friedrich Buttlar und Henrich Friderichen von Dölckershausen schriftlich eingeschickt.
 - 6.) Hätte er dem oft- und viel angezogenen Burg-Frieden nachgelobt gehalten, auch von mir so vielfältig begehren Anschlag so ja bis annoch mit erhalten können, eingeschickt, und nicht hinter mir hin auch wieder mein freundliches Erinnern durch gedachten Herrn Major von Buttlar zu Marien Garthen und Herrn Adam Herboldt Wolffen von Gutensbergel zu langen Schwarz beschehene, item andermahls durch Wilhelm Christoph von Buttlar uff Wildtpredtsroda und dem Herrn Sebastian Braunen jetzigen Fürstlichen Weymarischen Amtschößern zu Bergka gethane Ermahnung wie die Vexiage Num. 2. ausweisset, und dann dritten die durch meinen damaligen praeceptorem Georg Sebastian Mengessen, und meinen Schreiber Johan Peter Grundum bey Hrn. General Geysen beschehener protestation, dessen begelegte resolution Num. 3. zu ersehen, solchen Kauff also werckthellig zu machen sich nit unterstanden, würde auch der Ausgang vielleicht darnach gewesen sein; immittelst deswegen die mora im wenigsten nit mir sondern ihme selbst zu impuiren, Ich aber hingegen so gestaltigen Dingen nach veruhrsacht sey, uff sein unndthiges protestiren, seiner bevorsiehenden selbst machenden Schaden und Gefahr nit zusehen, sondern vielmehr ein hochlöblich Ritter directorium gebührend zu ersuchen, allermaßen dasselbe auch hiermit besien Formis gethan haben will, ihne meinen Vettern und Nachbarn Johan Friderichen dahin zu weisen, daß er mit besagtem seinem Güther-Verkauff es also richten müsse, wie es ohne præjudiz des Stamms, zu Vollziehung unsers Burg-Friedens gereichen möge, damit im Gegentheil, weil seinem eisenen Vorbringen nach, in Wahrheit heilsam- und rechtlich ver-

sehen, daß keiner dem andern an seiner Wohlfahrt hindern soll, er aber ein solches uff diese Weise nit im wenigsten werckstellig zu machen, gedencet, ich dannhero die Sache weitläufftiger zu treiben nit gemüßiget werde, wie denn meine rechtliche Nothdurfft hierdurch meliori modo reservirt haben will den 24ten Marc. 1652.

Lit. M.

Ehrhard Friederichs von Mansbach Vorstellung bey Fulda damit von Lehn-Hofs wegen in diesen Verkauf nicht consentiret werden möge.

Hochwürdigcr Fürst gnädiger Fürst und Herr.
 Ew. Fürstl. Gn. meine jederzeit Pflichtschuldige gehorsame Dienste besten Vermögens zuvor, und werden dieselbe ohne Zweifel sich in Unterthänigkeit haben berichten lassen welcher Gestalt Weyl. meines Vetter-Orte Herrichs von Mansbach seel. nachgelassener Sohn Johann Friedrich, seinen von jetzt seel. gedachten seinem Vatter erblich uf ihn devolvirten Antheil dero Ubralten Mansbachischen Adelsichen Stamm-Güter an den jetzig gewesenen Fürstl. Hessen, Cassel. General-Lieutenant Hr. Johann Geysen, als einen Fremden Erblichen zu verkaufen vorhabens über welchen Kauf dann vielleicht bey Ew. Fürstl. Gn. um Lehnherlichen Consens angehalten werden möchte; und aber hiervor in ann. 1490. zwischen dem Stamm Mansbach ein bis dahero jederzeit in observanz gehaltenen von dem Hochwürdigem Fürsten und Hr. Hr. Jo. confirmirter Burg-Fried usgericht vorhanden, Crafft dessen nit zu zugeben, andere fremde Geschlechter alhier einzulassen; Als habe Ew. Fürstl. Gn. hierdurch mit wenigem davon unterthenigen Bericht erstatten und nicht minder bitten wollen dieselben geruhen Gn. solches uff bevorstehenden Fall, zu dero Nachricht nehmen zu lassen. Ew. Fürstl. Gn. damit in des Allerhöchsten Schutz zu aller selbst desiderirlichen Hoch. Fürstl. Wohlfahrt dero aber zu bebarltichen Gn. mich unterthenig empfehle und verbleibe zc.

Lit. N.

Reichs- Frey- Wohlgebohrner Herr vielgeliebter Herr Bruder.

Wir ist in meiner hart ausgestandenen Krankheit wohl zu Handen kommen was der Bruder an uns sentlich andern Gebrudern wegen seines vorhabenden Güter Verkauf nebst eingeschlossenen Anschlag berichtet, und daß er uns zu unserer Erklärung 8. tagige Frist (binnen welcher gleichwohl der Brief nicht wohl zu uns allen kommen, weniger Communication gepflogen werden können) gönnen wollen, ich hoffe der Bruder werde ohnangeführter Ursachen halber den bisshierigen Anstand meiner Antwort nicht verüben; So viel aber diesen vorhabenden Verkauf und vorgensige Anbietung betrifft, so würde unbillig seyn wosern da man es nicht selbst um den billigen Preis haben könnte, da es andern vorzulassen, wen man den Bruder hindern wollde, ich will dahero nicht berühren ob hier eine Ubereilung, ob es unsern Pactis Familiae oder den

FKTm 286 x 355 94 93

den gemeinen Rechten conform oder wieder Ritter-Ordnung Kayserl. verpönte Privilegien und Declarationes sein möchte, indem den Bruder so generos und redlich gegen seine Familie weiß und mich sichere daß er auch noch nach geschlossenem Kauff nicht nach einem starcken Anschlag, sondern billigen Accord um eine solche ausgefallene Summam und Werth es denen mehren berechtigten Kauffern anbieten und gönnen wird, welches Vertrauen also zuverlässig lasse, als ich gewis zu seyn nimmer aufhören werde.

Ulrichshausen den 30. Ludwig von und zu Mansbach.
Aug. 1688.

In Hrn. Ott Henrichen von und zu Mansbach.

Lit. O.

Wir Hauptmann/ Rätthe und Ausschuß ohnmittelbahrer Reichs freyen Ritterschafft in Francken, Orths Röhru und Werra, jetziger Zeit Directores.

Fügen hiermit zu wissen.

Daß bey löbl. unserm Ritter-Directorio der Wohl-Edle, Gestränge Johann Friedrich von und zu Mansbach verschiedentlich vor und anbracht, wasmassen er sein Adelich Frey Ritter-Guth Mansbach unumgänglicher Nothdurfft und überschwerer Schulden-Last wegen, zu begeben genöthiget werde: Dannhero auch albereit mit dem Hoch-Edlen/ Gesträngen Herrn Johann Geysen Fürstl. Hessen-Cassel. vornehmen Kriegs-Rath und General-Lieutenant einer wirklichen Kauff vor und um eine gewisse Summa bahres Geldes tractiret und geschlossen habe, wann aber dargegen, der auch Wohl-Edle, Gestränge Herr Erhardt Friedrich von Mansbach vor einen Näher-Kauffer mit Anführung ein und anderer aus den Rechten ihme competirender Action Einstand zu thun sich angegeben, und wir nicht unterlassen wohlermelten Herrn Erhardt Friederichen hierüber zu vernehmen, dessen Einwendung jedoch zu Hintertreibung dieses Kauffs von deswegen nicht gnugsam und erheblich finden können, als dierviel solcher das hierbey nothwendig erforderete Requisition mit Eintret. oder Ablags-Geldern nicht præstiren können noch wollen: So haben wir auf nochmahliges Ansuchen, sowohl des Herrn Kauffers als Verkauffers kein ferneres Bedencken gewußt obbenanten Kauff und Verkauf vor kräftig zu erkennen: Als wir dann denselben kräftig und beständig hierdurch declariren thuen, zu Urkund dessen hievor getruckten Ritterlichen Directorial-Zusiegels, so geschehen den 2ten Martii 1682.

(L.S.)



nc

Segen = PRO MEMORIA,
in Sachen

H E R R N

Henrichen und Georgen

Gebrüdern

von und zu Mansbach,

Appellanten:
Contra

die Fräulinnen

Elisabethen,

Anna, Anna Catha-

Anna Julianen

von Mansbach,

Appellatinnen.

Worinnen

und deutlich gezeigt wird /
dass der uhralte

sächsische Burg - Friede

den heutigen Tag in unverrückter

OBSERVANZ

erhalten worden,

und

gegen gemachte Einwendungen

begründet und vergeblich seyen /

folglich in

Erhards von Mansbach

verlassenen

= und Stamm - Sühnern

die Erb - Folge vor denen Appellationen

ohnwiderrprechlich gebühre.

